

Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Personalstand

Am 1. Jänner 1939

	Bürgermeister- büro	Präsidialbüro und Rathaus- korrespondenz	Nachrichten- stelle
Beamte:			
Höherer Dienst	—	1	—
Gehobener Dienst	4	5	4
Mittlerer Dienst	3	3	3
Einfacher Dienst	4	3	1
TOA.-Angestellte	—	1	5
TOB.-Arbeiter	—	1	—

Am 31. März 1940

	HVO.	HVO. 1	
Beamte:			
Höherer Dienst	—	1	—
Gehobener Dienst	2	11	4
Mittlerer Dienst	5	5	3
Einfacher Dienst	4	7	1
TOA.-Angestellte	1	5	2
TOB.-Arbeiter	—	1	—

Eine Gegenüberstellung der Aufgaben vor und nach Einführung der neuen Geschäftseinteilung ergibt folgende Änderungen:

Vereinigung des Büros des Bürgermeisters mit dem Präsidialbüro zur Präsidialstelle;

Einordnung der früher selbständigen Pressestelle als Gruppe II, Nachrichtenstelle;

Loslösung des Büros des Vierjahresplanes und Eingliederung in die Hauptabteilung II in der Form eines Kontingentbüros;

Loslösung des Gaujägermeisteramtes und Einrichtung als selbständiges Amt;
Schaffung des Amtes eines politisch Beauftragten unter gleichzeitiger Bestellung eines ehrenamtlichen Beigeordneten, der die möglichst enge Verbindung zwischen den Parteilstellen und den Stellen der Gemeindeverwaltung wahrzunehmen hat; die Zusammenarbeit mit der NSDAP. wurde durch die Schaffung des Amtes eines politisch Beauftragten vertieft und ausgebaut.

Die wichtigen Verordnungen und Erlässe in der Zeit vom 1. Jänner 1939 bis 31. März 1940

I. Im Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien

- Nr. 1 Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften.
- Nr. 2 Bewertung der Sachbezüge für Sozialversicherung.
- Nr. 3 Änderung des Ankündigungsabgabegesetzes.
- Nr. 4 Änderung des Anzeigenabgabegesetzes.
- Nr. 5 Änderung des Fürsorgeabgabegesetzes.
- Nr. 6 Abänderung der Kehrbezirkseinteilung.
- Nr. 7 Einhebung einer Hundeabgabe im Gebiet der mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich.
- Nr. 8 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Gebiet der mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden des ehemaligen österreichischen Landes Niederösterreich.
- Nr. 9 Weitere Erhebung von Abgaben, Zuschlägen und Gebühren im Gebiet der mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich.
- Nr. 11 Verordnung zum Lustbarkeitsgesetz 1938.
- Nr. 14 Aufhebung des niederösterreichischen Straßengesetzes im Gebiet der mit Wien vereinigten Gemeinden.
- Nr. 17 Ausdehnung der Wirksamkeit der Bauordnung auf Neu-Wien.
- Nr. 18 Ausdehnung des Naturschutzgesetzes und der Ersten Naturschutzverordnung auf Neu-Wien.
- Nr. 24 Gewerbepolizeiliche Regelung des Leichenbestattergewerbes.
- Nr. 25 Erleichterungen für Kleinhäuser, Kleinwohnungshäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser.
- Nr. 26 Hebesatz der Bürgersteuer für das Erhebungsjahr 1939.
- Nr. 29 Bedingungen, unter denen die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf (Privatzimmerverordnung).
- Nr. 30 Gewerbepolizeiliche Regelung des Fremdenbeherbergungsgewerbes (Fremdenzimmernachweis).

II. Im Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien

- Nr. 1 Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien, Schaffung.
- Nr. 2 Vorläufige Hauptsatzung der Stadt Wien.
- Nr. 3 Durchführung der Verordnung über das Fremdenführergewerbe im Bereich der Stadt Wien, Wiederverlautbarung.
- Nr. 6 Wanderhandel in Groß-Wien.
- Nr. 7 Buschenschankverordnung.
- Nr. 9 Ergänzung der Mietaufwandsteuervorschriften.

- Nr. 10 Zeitliche Befreiung von der Mietaufwandsteuer aus dem Titel der Bauführung.
- Nr. 11 Steuerbefreiungen für Zwecke der NSDAP, und anderer Verbände.
- Nr. 12 Abänderung der Bestimmungen über die Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen.
- Nr. 13 Änderungen des Landesgrundsteuer- und des Landesgebäudesteuergesetzes.
- Nr. 14 Aufhebung einiger Abgaben und Gebühren (Flurhut-, Feldhut- und Weinhutgebühren, Zillengebühren, Feuerwächtergebühren, Lichtanschlußgebühren, Mineralwasserabgaben und Verschönerungsabgaben).
- Nr. 15 Hebesätze für die Gewerbesteuer 1939.
- Nr. 16 Ergänzung und Ausdehnung der örtlichen Wirksamkeit der Vorschriften auf dem Gebiet des Kinowesens.
- Nr. 22 Hebesatz der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940.
- Nr. 24 Abänderung einiger Bestimmungen der Bauordnung für Wien.
- Nr. 30 Getränkesteuerordnung der Stadt Wien.
- Nr. 31 Verwaltungsabgaben und ähnliche Gebühren.

III. Im Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien, Jahrgang 1940

- Nr. 1 Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien.
- Nr. 2 Neuregelung der Autodroschkentarife in Groß-Wien.
- Nr. 3 Ausführungsbestimmungen zur Getränkesteuerordnung der Stadt Wien.

IV. Im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien, Jahrgang 1940

- Nr. 1 Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien, Schaffung.
- Nr. 4 Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1937, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 2/1938; Gesetzgebungsrecht.
- Nr. 5 Ausdehnung der örtlichen Wirksamkeit der Vorschriften des Naturschutzgesetzes und der Ersten Naturschutzverordnung.
- Nr. 7 Abänderung der Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.
- Nr. 8 Reinhaltung von Hausgrundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Düngergruben und Kanälen; Ausdehnung der Kundmachung auf das Gebiet der mit Wien vereinigten Gemeinden.

Repräsentation

In der Zeit vom 1. Jänner 1939 bis 31. März 1940 fanden rund 150 Empfänge des Wiener Rathauses statt. Davon waren 88 mit einem Festessen verbunden. Folgende dieser Empfänge sind wegen ihrer Bedeutung und der Zahl der Beteiligten besonders hervorzuheben:

- 1. Jänner 1939: Neujahrsimbiß im Rathaus.
- 9. Jänner 1939: Empfang durch die Kaiser-Wilhelms-Gesellschaft.
- 25. Jänner 1939: Jause anläßlich des Kurses der Aktion „Mutter und Kind“.
- 27. Jänner 1939: Abendessen anläßlich der Tagung des Instituts für Wirtschaftsbeobachtung der Fertigware.
- 11. Februar 1939: Mittagessen anläßlich der Fahnenübergabe an die Formationen des Roten Kreuzes.
- 15. Februar 1939: Hundertjahrfeier des Wiener Marktamtes.
- 20. Februar 1939: Empfang der SA.-Gruppe Brandenburg.
- 8. März 1939: Empfang der Deutsch-Italienischen Gesellschaft.
- 10. März 1939: Deutsch-Bulgarische Gesellschaft.

- 12. März 1939: Empfang von Oberbürgermeister Dr. Lippert.
- 13. März 1939: Empfang anlässlich der Wiener-Messe-Eröffnung.
- 25. März 1939: Balneologen-Kongreß in Wien.
- 5. Mai 1939: Festessen zur Eröffnung der Reichsluftschutzausstellung.
- 7. Mai 1939: Deutsch-Italienische Gesellschaft.
- 7. Mai 1939: Staatssekretär Pfundtner.
- 16. Mai 1939: Hitler-Urlauber, Turnus 1 bis 3, Empfang.
- 17. Mai 1939: Kolonialtagung in Wien.
- 20. Mai 1939: Deutsche Weltwirtschaftstagung.
- 6. Juni 1939: Reichstheaterfestwoche.
- 7. Juni 1939: Wiener Abend.
- 10. Juli 1939: Gehörlosenwohlfahrtstagung.
- 11. Juli 1939: Hitler-Urlauber.
- 1. August 1939: Deutsche Kleingärtnerntagung.
- 3. August 1939: Alpenfahrt.
- 15. August 1939: Hitler-Urlauber.
- 20. bis 27. August 1939: Studenten-Weltspiele.
- 23. August 1939: Deutsch-Italienische Gesellschaft.
- 1. Jänner 1940: Neujahrsempfang beim Bürgermeister.
- 30. Jänner 1940: Bulgarischer Volkschor „Gusla“.
- 9. März 1940: Wiener Messe, Ausländische Delegierte.

An sonstigen repräsentativen Ereignissen der Berichtszeit ist zu erwähnen:

Am 7. Februar 1939 fand der Ball der Stadt Wien statt, der sich dieses Mal durch eine besonders großartige Blumenausschmückung auszeichnete. Das Ertragnis wurde durch die städtischen Fürsorgeämter an 1000 bedürftige Wiener verteilt. An dem Ball nahmen viele prominente Persönlichkeiten, auch eine Anzahl von Ausländern, teil.

Bürgermeister Neubacher stattete der Londoner Stadtverwaltung am 16. und 17. Februar 1939 einen Besuch ab.

Bei einer Pressekonferenz in Berlin sprach Bürgermeister Neubacher am 24. Februar 1939 über die Bedeutung der Wiener Messe für Großdeutschland.

Das Kulturamt der Stadt Wien stattete unter der Führung von Vizebürgermeister Ingenieur Blaschke der Stadt München einen Besuch ab und wurde am 2. März 1939 vom Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung, Reichsleiter Fiehler, empfangen.

Am 11. März 1939 traf der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Dr. Lippert in Wien zu einem offiziellen Besuch ein.

Die Stadt Wien schenkte dem Führer zu seinem Geburtstag den vom Stift Heiligenkreuz erworbenen Suttinger-Plan, der Wien vom Jahre 1683 darstellt. Der Führer dankte dem Bürgermeister in einem Telegramm.

Am 18. Oktober 1939 eröffnete Bürgermeister Neubacher mit einer Ansprache die Wiener Bernsteinschau im Haus der Mode.

Nachrichtenstelle der Stadt Wien

Der Personalstand (einschließlich des Leiters) umfaßte zu Beginn des Jahres 1939 8 Beamte (4 des gehobenen, 3 des mittleren und 1 des einfachen Dienstes) und 5 Vertragsangestellte. Ein als Kraftwagenlenker verwendeter Vertragsangestellter wurde zu Ende des Jahres 1939 versetzt. Die beiden Vertragsangestellten der eigenen Lichtbildstelle wurden im Jahre 1940 in den Stand der Landesbildstelle übernommen.

Hauptschriftleiter Mücke wurde im Jahre 1939 im besonderen mit dem Pressereferat der Volksoper betraut.

Das seit dem 28. Mai 1938 bestehende „Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien“ wurde am 11. August 1939 in das „Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien“ umgestaltet, in dem alle Rechtsvorschriften veröffentlicht wurden, die im Bereich der staatlichen Verwaltung (Verordnungen auf Grund des Ostmarkgesetzes) und der Gemeindeverwaltung (Satzungen) des Reichsgaues Wien erlassen wurden.

Auf Grund der 7. Übertragungsverordnung zum Ostmarkgesetz wurde das bisherige „Amtsblatt der Stadt Wien“ mit dem „Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien“ vereinigt. Das neue, seit 2. Februar 1940 unter dem Titel „Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien“ herausgegebene Blatt enthält die Verordnungen des Reichsstatthalters in Wien und gewisse, bis dahin im Amtlichen Teil des „Amtsblattes der Stadt Wien“ veröffentlichte Kundmachungen und Verlautbarungen, wie zum Beispiel die Kundmachungen über die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne.

Das „Amtsblatt der Stadt Wien“ erscheint seit dem gleichen Zeitpunkt unter dem Titel „Nachrichtenblatt der Stadt Wien“. Mit Ausnahme der Verlautbarungen, die in das neugeschaffene „Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien“ übernommen werden, ist der Inhalt des „Nachrichtenblattes der Stadt Wien“ unverändert geblieben, was durch die Beibehaltung der Jahrgangsbezeichnung und die fortlaufende Numerierung der einzelnen Ausgaben auch äußerlich zum Ausdruck kommt.

Die Meldungen des drahtlosen Dienstes werden seit Ende des Jahres 1939 wegen der zu starken Beanspruchung der Nachrichtenstelle nur mehr bei besonders wichtigen Anlässen stenographisch aufgenommen.

Organisation

Zu Beginn der Berichtsperiode wurden die Geschäfte der Organisation der Gemeindeverwaltung durch die Magistratsdirektion geführt. Mit der Erlassung der vorläufigen Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien gingen die Geschäfte auf das neugeschaffene Hauptverwaltungs- und Organisationsamt über. Eine eigene Organisationsabteilung als Abteilung des Hauptverwaltungs- und Organisationsamtes wurde durch die vorläufige Geschäftseinteilung geschaffen. Sie hat mit deren Inkrafttreten am 16. Oktober 1939 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Der Personalstand der Abteilung, einschließlich der Zentralein- und -auslaufstelle, betrug:

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst (rechtskundig)	1	2
Mittlerer Dienst	5	3
Einfacher Dienst	23	21
TOA.-Angestellte	4	10
TOB.-Arbeiter	2	—

Die Kanzleigeschäfte der Abteilung HVO 2 wurden von der gemeinsamen Kanzlei des Hauptverwaltungs- und Organisationsamtes besorgt.

Gebietsorganisation

Änderungen in der Gebietsorganisation sind in der Berichtsperiode nicht erfolgt, Pläne auf Verringerung der Zahl der Bezirke und auf Neuabgrenzung der Bezirke wurden mit Rücksicht auf die bestehende Vorschrift, daß während des Krieges Gebietsveränderungen nicht vorgenommen werden sollen, zurückgestellt.

Geschäftseinteilung

Bis Mai 1939 sind keine erwähnenswerten Änderungen in der Geschäftseinteilung zu verzeichnen.

Mit Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes am 1. Mai 1939 hat der Reichskommissar und Gauleiter Bürckel als Beauftragter der NSDAP. die Leitung der gesamten staatlichen und kommunalen Verwaltung übernommen. Mit demselben Datum hat er eine vorläufige Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien festgesetzt. Gleichzeitig hat er mit der kommissarischen Führung der Hauptarbeitsgebiete innerhalb der Gemeindeverwaltung sieben Beigeordnete beauftragt und Bürgermeister Dr.-Ing. Hermann Neubacher bis zur formalen Gliederung der Verwaltung des Reichsgaues Wien in die staatliche Verwaltung und in die Gemeindegeldverwaltung zu seinem allgemeinen Vertreter für die gesamte Verwaltung der Stadt Wien bestimmt.

Durch Punkt III der vorläufigen Geschäftsordnung wurde die Gemeindeverwaltung nach den Hauptarbeitsgebieten in folgende Hauptabteilungen gegliedert:

1. Die Stadtkämmerei; ihr werden die Geschäfte der Gruppe II des bisherigen Magistrats von Wien übertragen;
2. die städtischen Unternehmungen und die wirtschaftlichen Angelegenheiten; in diesem Arbeitsgebiet werden neben der Betreuung der gemeindeeigenen Unternehmungen und der Mitwirkung bei Unternehmungen, bei denen die Gemeinde beteiligt ist, die Aufgaben der Gruppe VI des bisherigen Magistrats wahrgenommen. Außerdem wird diesem Arbeitsgebiet ein Amt für Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Sonderaufträge eingegliedert;
3. die kulturellen Angelegenheiten; dieses Arbeitsgebiet umfaßt zunächst die Gruppe VIII des bisherigen Magistrats;
4. das Bauwesen; dieses Arbeitsgebiet übernimmt die Aufgaben der Gruppe V des bisherigen Magistrats; ihm wird die Feuerwehr angegliedert;
5. die Gesundheitsverwaltung und Sozialverwaltung; diesem Aufgabengebiet werden die Geschäfte der Gruppe III des bisherigen Magistratsrates, mit Ausnahme des Amtes für Leibesübungen, zugewiesen;
6. Jugendpflege und Sport; dieses Aufgabengebiet übernimmt das Amt für Leibesübungen;
7. das Wohnungs- und Siedlungswesen; dieses Arbeitsgebiet umfaßt Gruppe IV des bisherigen Magistrats;
8. die Verwaltung des Landbezirkes; diesem Arbeitsgebiet obliegt die Betreuung der ländlichen Gebiete des Reichsgaues Wien.

Folgende Ämter wurden dem Reichsstatthalter unmittelbar unterstellt:

Das Hauptverwaltungs- und Organisationsamt,
das Personalamt,
die Vertretung der Stadt Wien in Berlin,
die Einspruchsstelle,
das Rechnungsprüfungsamt.

Mit Verfügung des Bürgermeisters vom 9. Mai 1939 wurden die Geschäfte der bisherigen Magistratsdirektion entsprechend den Bestimmungen der vorläufigen Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien auf die staatliche Verwaltung, auf das Personalamt, auf die Hauptabteilung Städtische Unternehmungen und wirtschaftliche Angelegenheiten und auf das neugeschaffene Hauptverwaltungs- und Organisationsamt verteilt.

Eine Änderung dieser vorläufigen Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien ist mit Verfügung des Bürgermeisters in Vertretung des Gauleiters am 12. Juli 1939 durch die Trennung des Gesundheitswesens, für das ein besonderes Hauptamt errichtet wurde, von der bisherigen Hauptabteilung Gesundheitsverwaltung und Sozial-

verwaltung erfolgt. Die neuen Hauptabteilungen erhielten die Bezeichnungen: „Gesundheitswesen“ und „Sozialverwaltung“. Dadurch ist die Zahl der Hauptabteilungen von acht auf neun gestiegen.

Den neuen Hauptabteilungen wurden die Geschäfte der Gruppe III des bisherigen Magistrats mit Ausnahme des Amtes für Leibesübungen mit der Maßgabe unterstellt, daß der Hauptabteilung Gesundheitswesen die Mag. Abt. 19 und von der Mag. Abt. 16 eine Reihe von namentlich aufgezählten Anstalten unterstellt wurde, während die übrigen Geschäfte der Gruppe III des bisherigen Magistrats (mit Ausnahme des Amtes für Leibesübungen) der Hauptabteilung für Sozialverwaltung unterstellt wurden.

In Ausführung der vorläufigen Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien vom 1. Mai 1939 hat der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gauleiter Bürckel, mit Verfügung vom 7. Juni 1939 die Zuteilung der einzelnen Aufgaben der Gemeindeverwaltung zu den Hauptabteilungen und den unmittelbar unterstellten Ämtern vorgenommen und die Vorläufige Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien erlassen.

Die Verfügung vom 7. Juni 1939 und die Vorläufige Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien traten am 16. Oktober 1939 in Wirksamkeit, damit hat die noch aus der Zeit vor dem Umbruch herrührende Einteilung der Gemeindeverwaltung in Magistratsabteilungen aufgehört.

Der Reichskommissar hat ferner verfügt, daß, entsprechend dem Ostmarkgesetz, im Bereich der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien als Bezeichnung statt bisher „Verwaltung der Stadt Wien“ nunmehr zu verwenden ist: „Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien“.

Im Gegensatz zur früheren Geschäftseinteilung sind in der nunmehrigen vorläufigen Geschäftseinteilung Geschäfte der bisherigen staatlichen II. Instanz nicht enthalten; daher konnte auch die bisher vorgenommene Trennung zwischen den Geschäften der Bezirksverwaltung (Bezirkshauptmannschaften und Besondere Stadtämter) einerseits und jenen der Magistratsabteilungen andererseits, in dem Sinne, daß die erstere Gruppe nur Geschäfte der I. Instanz und die letztere neben Geschäften der Wirtschaftsverwaltung nur Aufgaben der II. Instanz zu besorgen hatte, entfallen.

Die Geschäfte der bisherigen staatlichen Verwaltung II. Instanz sind auf die staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien übergegangen, ebenso die Geschäfte der Schulbehörde.

Die Geschäftseinteilung gliedert sich in eine Abteilung Innere Verwaltung und in eine Abteilung Äußere Verwaltung.

A. Innere Verwaltung

In der Inneren Verwaltung sind zu unterscheiden:

1. Die dem Reichskommissar unmittelbar unterstellten Ämter und
2. die Hauptabteilungen, die unter der Führung eines Beigeordneten stehen.

Die Abteilungen beider Gruppen führen unter der Bezeichnung „Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien“ den Sachtitel des unmittelbar unterstellten Amtes oder der Hauptabteilung und weiter die ziffernmäßige Bezeichnung und den Sachtitel der Abteilung.

B. Äußere Verwaltung

Die wesentliche Änderung der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaften liegt darin, daß mit der Auflassung der Bezirksvorstellungen die Aufgaben der Bezirksvorsteher und der Bezirksfürsorgeämter den Bezirkshauptmannschaften zugeteilt sind. Desgleichen werden die Angelegenheiten der Jugendfürsorge in der I. Instanz, die bisher

von den Bezirksjugendämtern besorgt wurden, den Bezirkshauptmannschaften zugewiesen.

Die Aufgaben der Ortsschulräte gingen auf die staatliche Verwaltung, und zwar nach den Weisungen des Stadtschulrates auf die Bezirksschulinspektoren über.

Zur Besorgung der Fürsorgeangelegenheiten wurde bei den Bezirkshauptmannschaften in Alt-Wien, ebenso wie bei jenen in Neu-Wien, ein Wohlfahrtsamt errichtet, das sich in zwei Untergruppen, nämlich allgemeine Fürsorge und Jugendfürsorge gliedert.

Die bestehenden Bezirksfürsorgeämter der Bezirke I bis XXI wurden den örtlich in Betracht kommenden Bezirkshauptmannschaften unterstellt. Sie führen ihre Geschäfte für ihren bisherigen örtlichen Wirkungsbereich weiter. Die örtliche Zuständigkeit des bisherigen Bezirksfürsorgeamtes für den 13. Bez. bleibt zunächst auch für den 14. Bez. aufrecht.

Die bestehenden Bezirksjugendämter werden den Bezirkshauptmannschaften unterstellt.

In den Bezirkshauptmannschaften für den 22., 23., 24./25. und 26. Bez. trat in der Organisation der Wohlfahrtsämter keine Änderung ein.

Im nachstehenden wird eine Übersicht der Dienststellen der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien nach der vorläufigen Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien wiedergegeben:

Abteilung: Innere Verwaltung.

Hauptverwaltungs- und Organisationsamt.

1. Verwaltungsabteilung.
2. Organisationsabteilung.
3. Rechtsamt.
 - I. Allgemeine Abteilung.
 - II. Zivilrechtsabteilung.
 - III. Statistische Abteilung.
 - IV. Gewerberechtsabteilung.
 - V. Baurechtsabteilung, allgemeine Angelegenheiten.
 - VI. Baurechtsabteilung, besondere Angelegenheiten; Vergnügungs- und Verkehrswesen, rechtliche Angelegenheiten.
 - VII. Abteilung Versicherungsamt.
 - VIII. Abteilung für Militärangelegenheiten.
 - IX. Abteilung für Bevölkerungs- und Karteiwesen.
4. Schulamt.
 - I. Abteilung Administrative Verwaltung der Volks- und Hauptschulen.
 - II. Abteilung Administrative Verwaltung der Berufsschulen.
5. Bezirksverwaltung, Dienstaufsicht.
6. Büroinspektorat.
7. Standesämter, Zentralverwaltung.

Angegliedert: Die Standesämter.

Personalamt.

- Abt. 1: Allgemeine Angelegenheiten.
- Abt. 2: Einzelangelegenheiten.
- Abt. 3: Personal-Erhebungsamt.
- Abt. 4: Gehalts- und Lohnverrechnungsstelle.

Vertretung der Stadt Wien in Berlin.

Rechnungsprüfungsamt.

Hauptabteilung I: Stadtkämmerei.

Abt. 1: Finanzwirtschaft.

Angegliedert: Vollstreckungsdienst.

Abt. 2: Kassen- und Rechnungswesen.

Angegliedert:

a) der Verwaltungs- (Betriebs-) Rechnungsdienst,

b) der Abgabenrechnungsdienst mit den dazugehörigen Kassen,

c) die Hauptkasse und die Nebenkassen.

Abt. 3: Steuer- und Abgabenverwaltung.

Abt. 4: Abgabenberufungen.

Abt. 5: Revisionsstelle.

Hauptabteilung II: Städtische Unternehmungen und wirtschaftliche Angelegenheiten.

Abt. 1: Städtische Unternehmungen und gemischtwirtschaftliche Betriebe.

Angegliedert:

Städtische Elektrizitätswerke,

Städtische Gaswerke,

Städtische Straßenbahnen,

Brauhaus der Stadt Wien,

Lagerhäuser der Stadt Wien,

Städtische Leichenbestattung,

Städtische Ankündigungsunternehmung.

Abt. 2: Ernährungs- und Versorgungswesen.

Abt. 3: Wirtschaftsförderungsstelle.

Abt. 4: Verwaltung des Markt- und Veterinärwesens.

Angegliedert: Marktamt.

Abt. 5: Veterinäramt.

Abt. 6: Beschaffungsangelegenheiten.

Abt. 7: Landeskulturangelegenheiten.

Hauptabteilung III: Kulturelle Angelegenheiten.

Abt. 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

Angegliedert:

Theater der Stadt Wien,

Musikschule der Stadt Wien,

Wiener Frauenakademie,

Städtische Büchereien.

Abt. 2: Archiv der Stadt Wien.

Abt. 3: Stadtbibliothek.

Abt. 4: Städtische Sammlungen.

Abt. 5: Fremdenverkehr.

Hauptabteilung IV: Bauwesen.

Gruppe: Allgemeine Verwaltung.

Abt. 1: Allgemeine Angelegenheiten.

Abt. 2: Besondere Bauten, Untergrundbahnen.

Abt. 3: Städtische Prüfanstalt.

Abt. 4: Baustoffbeschaffung.

Abt. 5: Plan- und Schriftenkammer.

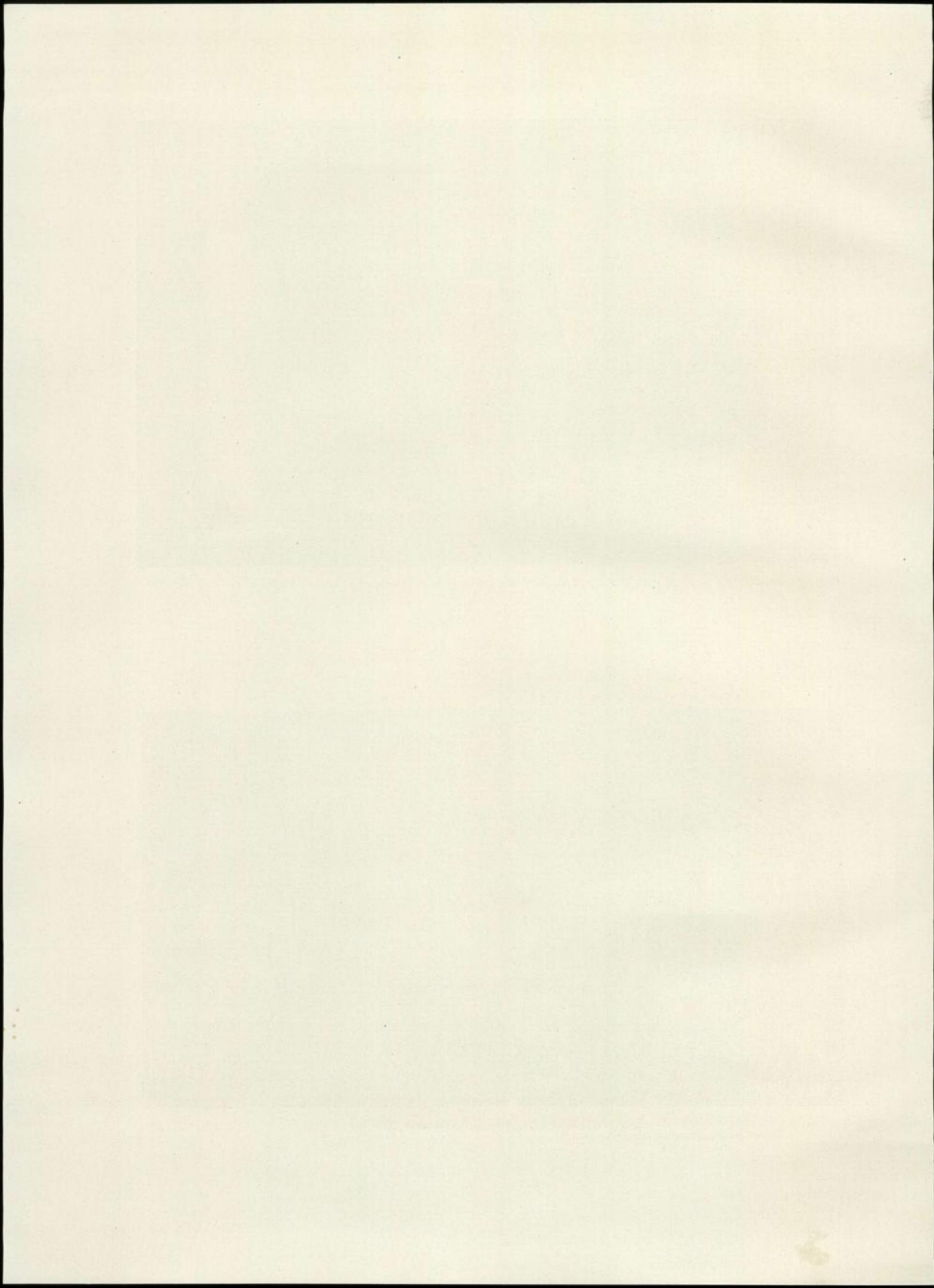
Abt. 6: Luftschutzstelle.



Reichsminister Dr. Goebbels spricht auf der Tagung der Reichstheaterkammer im Wiener Rathaus am 5. Juni 1939



Die erste Ratsherrensitzung im Wiener Rathaus



Gruppe: Planungsamt.

- Abt. 7: Stadterweiterung.
- Abt. 8: Stadtregulierung.
- Abt. 9: Technische Grundangelegenheiten (Schätzungsamt).
- Abt. 10: Architektur und Bauberatung.
- Abt. 11: Vermessungswesen.

Gruppe: Hochbauamt.

- Abt. 12: Bau von Volkswohnungen und Siedlungen, Sportanlagen.
- Abt. 13: Nutzbauten.
- Abt. 14: Umbau von Althäusern, Luftschutzanlagen, Bauförderung.
- Abt. 15: Erhaltung der Wohnhäuser.
- Abt. 16: Erhaltung der Schul- und Amtshäuser.
- Abt. 17: Erhaltung der Wohlfahrtsanstalten.
- Abt. 18: Gartenbetrieb.
- Abt. 19: Friedhofsverwaltung.

Gruppe: Tiefbauamt.

- Abt. 20: Straßenneubauten.
- Abt. 21: Straßenerhaltung.
- Abt. 22: Brücken- und Wasserbau.
- Abt. 23: Bodenverbesserung.
- Abt. 24: Wasserversorgung.
- Abt. 25: Stadtentwässerung.

Gruppe: Maschinentechnisches Amt.

- Abt. 26: Straßenpflege- und Kraftwagenbetrieb.
- Abt. 27: Versorgungsleitungen in städtischen Gebäuden und Anlagen.
- Abt. 28: Maschinenbau, Wärme- und Kältewirtschaft.
- Abt. 29: Bäder und Wäschereien.

Gruppe: Baupolizeiamt.

- Abt. 30: Bau- und Feuerpolizei, grundsätzliche und besondere Angelegenheiten.
- Abt. 31: Bau- und Feuerpolizei und technische Gewerbepolizei für die Bez. 1 bis 9 und 20.
- Abt. 32: Verkehrsangelegenheiten.
- Abt. 33: Theater- und Kinopolizei.
- Abt. 34: Elektrizitätswesen und brennbare Gase, öffentliche Beleuchtung.

Gruppe: Feuerwehr.

- Feuerschutz-, Feuerlösch- und Rettungswesen.

Hauptabteilung V: Gesundheitswesen.

Gruppe: Gesundheitsamt.

- Abt. 1: Ärztliche Aufgaben der Gesundheitspolizei.
- Abt. 2: Erb- und Rassenpflege.
- Abt. 3: Gesundheitsfürsorge.
- Abt. 4: Amts-, gericht- und vertrauensärztlicher Dienst.

Gruppe: Krankenanstalten.

(Die Gruppe Krankenanstalten wird gemeinsam mit der Gruppe Verwaltung der Hauptabteilung Sozialverwaltung geführt.)

- Abt. 5: Krankenanstalten.

Hauptabteilung VI: Sozialverwaltung:

Gruppe: Fürsorgewesen.

Abt. 1: Jugendfürsorge.

Abt. 2: Allgemeine Fürsorge, allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten.

Abt. 3: Allgemeine Fürsorge, individuelle Angelegenheiten in den ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

Gruppe: Verwaltung.

(Die Gruppe Verwaltung wird gemeinsam mit der Gruppe Krankenanstalten der Hauptabteilung Gesundheitswesen geführt.)

Abt. 4: Jugendfürsorge- und Versorgungsanstalten.

Abt. 5: Anstaltenwirtschaftsverwaltung.

Abt. 6: Verpflegskosten.

Hauptabteilung VII: Jugendpflege und Sport.

Abt. 1: Jugendpflege.

Abt. 2: Amt für Leibesübungen.

Hauptabteilung VIII: Wohnungs- und Siedlungswesen.

Abt. 1: Wohnungsamt.

Abt. 2: Verwaltung der städtischen Wohnhäuser und Amtsgebäude.

Abt. 3: Siedlungs- und Kleingartenamt.

Abt. 4: Verwaltung der städtischen Liegenschaften.

Abt. 5: Preisbehörde.

Hauptabteilung IX.: Verwaltung des Landbezirkes.

Abteilung: Äußere Verwaltung.

Bezirksverwaltung (Bezirkshauptmannschaften und Amtsstellen).

Nach Erlassung der vorläufigen Geschäftseinteilung ergab sich bereits im November 1939 die Notwendigkeit zu einer Änderung. Durch die Vierte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 28. Oktober 1939, RGBl. I, S. 2111, wurden im § 4 Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde übertragen. Diese Aufgaben wurden der Abt. HVO. 3/IV und den Bezirkshauptmannschaften zugewiesen.

Außerhalb der Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung wurde in Durchführung der Verordnung über die wirtschaftliche Verwaltung vom 27. August 1939, RGBl. I, S. 1495, und des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichswirtschaftsministers vom 30. August 1939 (Erlaß vom 27. November 1939, HVO. 3081/39) im Rahmen der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien das Haupternährungsamt und das Hauptwirtschaftsamt errichtet. Beide Hauptämter haben im Rahmen der Gemeindeverwaltung die Stellung von unmittelbar unterstellten Ämtern. Zur Verteilung der Karten und Bezugscheine für die von den genannten Hauptämtern zu bewirtschaftenden Güter wurde eine Kartenhauptstelle errichtet, die dem Hauptverwaltungs- und Organisationsamt unterstellt wurde. Der Kartenhauptstelle angegliedert sind die Kartenstellen.

Mit Erlaß vom 5. Dezember 1939 ist eine weitere Änderung der Vorläufigen Geschäftseinteilung erfolgt, die darin bestand, daß die Abt. II/2 (bisher Ernährungs- und Versorgungswesen) aus der Abteilung II/4 die Geschäftsgegenstände des Marktwesens dazu erhielt und als Abt. II/2, Verwaltung des Marktwesens, bezeichnet wurde. Ihr ist auch das Marktamt angegliedert. Die Abteilung II/5, Veterinäramt, erhielt die Bezeichnung: Verwaltung des Veterinäramtes.

Statistik

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	3	3
Gehobener Dienst	4	4
Mittlerer Dienst	5	6
Einfacher Dienst	3	3
TOA.-Angestellte	14	14
TOB.-Arbeiter	2	2

Außerdem arbeiteten bis zu 41 Aushilfsangestellte an der Volkszählung und an der Bodenbenutzungserhebung, erhielten jedoch ihre Bezahlung unmittelbar durch das Büroinspektorat.

Die Aufgabengebiete der Statistischen Abteilung sind folgende:

- Abfassung des Statistischen Jahrbuches und des Statistischen Taschenbuches;
- Abfassung des Verwaltungsberichtes der Stadt Wien und der Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung;
- Abfassung von statistischen Informationsblättern;
- Führung der Statistischen Fachbibliothek;
- Führung des statistischen Archivs;
- Organisatorische Leitung und Aufarbeitung der Auftragserhebungen (Bodenbenutzungserhebung, Viehzählung, Gartenbauerhebung und andere);
- Bearbeitung des kommunalpolitischen Zahlenspiegels;
- Statistik der Eheschließungen, Geburten, Todesfälle und Todesursachen;
- Krankenanstaltsstatistik;
- Fremdenverkehrsstatistik;
- Fischereistatistik;
- Baustatistik;
- Statistik der Konfessionsänderungen;
- Wanderungsstatistik.

Obwohl für die genannten Arbeitsgebiete hauptverantwortliche Bearbeiter bestellt sind, muß sich die Zuweisung der Arbeitsgebiete an die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder in erster Linie nach der Menge der anfallenden Arbeit richten. Deshalb müssen vor allem die Hilfskräfte des mittleren und einfachen Dienstes sehr häufig ihre Tätigkeit wechseln.

Einen sehr breiten Raum nimmt in der Statistischen Abteilung die Auskunftserteilung, Abfassung von Gutachten und die statistische Beratung der verschiedensten Dienststellen der Verwaltung ein. Damit sind vor allem der Leiter und die Beamten und Angestellten des höheren Dienstes stark befaßt und es wird auf diesem Gebiet weit mehr im Laufe eines Jahres geleistet, als referats- und aktenmäßig in Erscheinung tritt. Als Beispiele seien hier angeführt ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit einer Kinoneuerrichtung in Kaisermühlen und ein Gutachten über den Lebensmittelbedarf in Wien für den Beauftragten für das gesamte Marktwesen in Wien. Auch die Ausfüllung der statistischen Fragebogen, die vom Deutschen Gemeindetag, vom Statistischen Reichsamte usw. an die Stadt Wien geschickt werden und deren Erledigung der Statistischen Abteilung obliegt, nimmt mitunter sehr viel Zeit und Mühe in Anspruch.

Bei der Einführung der Rationierung wirkten der Leiter der Statistischen Abteilung und einige Angestellte an der Schaffung der Organisation wesentlich mit. Es wurde hiebei

gleichzeitig auf die spätere statistische Auswertung der Formulare, Karteien usw. Bedacht genommen. Ferner mußten mehrere Gefolgschaftsmitglieder für die Aufgaben der Kriegsbewirtschaftung abgegeben werden.

Seit der Zeit vor dem Weltkrieg war es nicht möglich gewesen, die Statistischen Jahrbücher alljährlich herauszubringen. In der Berichtszeit gelang es nun wieder, wie im Vorjahr, dieses Statistische Jahrbuch in einem Umfang von 235 Seiten herauszubringen. Der Umfang ist durch die Seitenzahl jedoch nicht vollkommen gekennzeichnet, da das Werk in Petitdruck gedruckt ist, so daß eine große Reichhaltigkeit an statistischem Tabellenmaterial aus allen Gebieten des Reichsgaues ermöglicht wurde. Da die Eingliederung des Landbezirkes wohl bereits am 15. Oktober 1938 vollzogen wurde, die vollkommene verwaltungsmäßige Durchdringung der neuen Gebiete aber erst nach längerer Zeit verwirklicht werden kann, behandelt das Statistische Jahrbuch zum überwiegenden Teil noch Alt-Wien. Wegen der bestehenden Vorschriften wurde das Statistische Jahrbuch für Kriegsdauer nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sondern nur zum Dienstgebrauch an eine Anzahl von Ämtern ausgesandt.

Das Statistische Taschenbuch, das im wesentlichen einen vereinfachten Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch darstellt, wurde bereits wesentlich früher als das Statistische Jahrbuch fertiggestellt und noch veröffentlicht.

Die Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung, die einige wichtige statistische Zahlen Wiens monatlich wiedergaben, konnten aus wehrpolitischen Gründen nur bis zum Ausbruch des Krieges herausgegeben werden.

Im Berichtsjahr war es durch eine Personalvermehrung im höheren Dienst möglich, auch wieder die lange Jahre unterbrochene Bearbeitung des „Verwaltungsberichtes der Stadt Wien“ in Angriff zu nehmen. Vorerst wurde der Verwaltungsbericht für 1938 in Bearbeitung genommen und seine Drucklegung vorbereitet.

Die Zusammenarbeit mit der NSDAP. konnte weiter ausgebaut und vertieft werden. Schon im Jahre 1938 wurde die Viehzählung unter Mitarbeit der gesamten politischen Organisation der NSDAP. durchgeführt. Bei der Volkszählung im Jahre 1939 ergaben sich viele Berührungspunkte durch Übernahme der Gebietseinteilung der NSDAP. als Zählsprengelteilung. Gerade die Statistik weiß ja das Vorhandensein eines bis in so kleine Einheiten durchgebildeten Apparats, wie es die Parteiorganisation ist, überaus zu schätzen. Mit den statistischen Dienststellen der NSDAP., vorwiegend der politischen Leitung, der DAF. und der NSV. herrschte ein ununterbrochener Austausch von statistischem Zahlenmaterial und gegenseitiger Information und sonstiger Unterstützung, wobei die Statistische Abteilung wegen ihres großen geschulten Mitarbeiterstabes, ihrer Bibliothek, ihres Archivs und ihrer Verbindung mit statistischen Ämtern der ganzen Welt auch stark der gebende Teil war.

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung.

Im Berichtsjahr wurde die selbständige Ausarbeitung der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung beendet (Eheschließungen, Geburten, Todesfälle). Es wurde früher diese Statistik nach dem Hollerith- (Lochkarten-) Verfahren in sehr großer Ausführlichkeit erstellt.

Über die Eheschließungen wurden folgende statistische Merkmale festgehalten: Alter, Beruf und Berufsstellung, Konfession, früherer Familienstand.

Die Geburtenstatistik beinhaltete: Lebend- und Totgeborene, Geschlecht, Legitimität, Mehrlingsgeburten, Eiigkeit des Mehrlings, wievielte Niederkunft, Fötalalter, Lage bei der Geburt, Körpergewicht und Länge, ärztliche Hilfe, manuelle und operative Eingriffe, sichtbare Mißbildungen der Frucht; ferner Beruf und Berufsstellung, Wohnort (Bezirk), Alter, Staatsangehörigkeit, Konfession, Familienstand, Krankenkassenzugehörigkeit und Arbeitslosigkeit der Mutter und des Vaters, Datum der Eheschließung (Ehelösung) der

Kindeselnern. Ferner wurden mehrere Tabellen mit Kombinationen der obigen Merkmale ausgearbeitet.

Die Statistik der Sterbefälle und der Todesursachen wurde nach den Totenbeschäufunden der Amtsärzte auf Grund der Totenbeschauordnung vom Jahre 1906 erstellt. Sie umfaßte folgende Teile:

1. Todesursache — nach dem ausführlichen internationalen Todesursachenverzeichnis von 1929 — kombiniert mit Geschlecht, Wohnort, Leichenöffnung, Zivilstand, Alter (einjährige Stufen).
2. Selbstmorde nach Geschlecht und Mittel, kombiniert mit Beweggrund, Familienstand, Glaubensbekenntnis.
- 2a. Selbstmordversuche nach Geschlecht und Mittel, kombiniert mit Beweggrund, Familienstand, Glaubensbekenntnis.
- 2b. Selbstmordhandlungen nach Geschlecht, kombiniert mit Wohnort und Alter (fünfjährige Stufen).
- 2c. Selbstmordhandlungen nach Geschlecht, kombiniert mit Beruf (25 Gruppen).
3. Unfälle, Wohnbevölkerung, Ortsfremde, Geschlecht, kombiniert mit Unfallsursache, Ort.
- 4a. Säuglinge, Todesursachen, Geschlecht, kombiniert mit Alter (Tage, Monate), Legitimation, Nährweise, Gewicht, Lage, Geburtsverlauf, Beruf der Eltern.
- 4b. Säuglinge, in den ersten 24 Stunden gestorben, Alter nach Stunden, kombiniert mit Fötalalter.
5. Todesursache — nach dem abgekürzten Schema — ohne Geschlechtsgliederung, kombiniert mit Sterbeort, Geburtsort, Ehedauer, Glaubensbekenntnis, Beruf.
6. Gestorbene nach Geschlecht, Beruf, Berufszweig, Berufsstellung.
7. Ortsfremde, Unbekannte — nach dem mittleren Schema — Todesursache und Geschlecht.

Diese gesamte Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung wurde im Interesse der Reichseinheitlichkeit aufgelassen. Es wurden seither nur mehr wöchentliche, monatliche und jährliche vorläufige Meldungen in geringer Ausführlichkeit erstellt, während die endgültige und genaue Aufarbeitung im Statistischen Amt für die Reichsgaue der Ostmark erfolgt.

Planungsstatistik.

Zur Unterstützung der Planungsarbeiten für Groß-Wien wurde eine Betriebserhebung für alle Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten durchgeführt. Wegen organisatorischer Umstellungen in der Stadtplanung konnte leider die Arbeit nicht voll ausgewertet werden.

Auftragserhebungen.

Mit dem Stichtag vom 4. September 1939 war auf Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine Schweinezwischenzählung durchzuführen. Im Sinne der Regelung für Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern wurde diese Zählung auf die Schweinebestände der Nutz- und Schlachtviehhöfe, das ist auf die Schweine in der Kontumazanlage und des Zentralviehmarktes, beschränkt. Die Durchführung der Zählung oblag der Mag. Abt. 43.

Im Spätsommer und Herbst des Jahres 1939 war im Auftrag des Reichswirtschaftsministers eine Erhebung über den Verbrauch und die Vorräte an industriellen Erzeugnissen in der Landwirtschaft durchzuführen.

Im Oktober des Berichtsjahres mußte eine Nacherhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme 1939 in Betrieben von 0,5 ha aufwärts vorgenommen werden. Sie erstreckte sich auf den Anbau landwirtschaftlicher Zwischenfrüchte, den Anbau von Futterpflanzen zur Samengewinnung und die Spätsaaten des Flachses.

Wie bei der Schweinezählung, wurden auch bei der Viehzählung vom 4. Dezember 1939 nur die Viehbestände aller Art, die sich auf den Wiener Nutz- und Schlachtviehhöfen (-stätten) befanden, gezählt.

In der zweiten Hälfte Dezember 1939 waren über Auftrag des Statistischen Reichsamtes zwei ernährungswirtschaftlich wichtige Erhebungen durchzuführen, und zwar die Erhebung über die Aussaatflächen von Wintergetreide, Winterraps und Winterrüben, und die Erhebung über die Gärfutterbehälter und Gärfuttermittelvorräte.

Auf Anfrage des Statistischen Reichsamtes wurden die Ende 1939 in Bau befindlichen Wohnungen erhoben. Es ergab sich hierbei ein Bauvorrat von 2314 Wohnungen, davon 1254 im Rohbau fertig.

Für den Stichtag 4. März 1940 fand wieder auf den Nutz- und Schlachtviehhöfen eine Schweinezwischenzählung statt.

Volkszählung.

Am 17. Mai 1939 hatte die Statistische Abteilung das erstmal eine Volks-, Berufs- und Betriebszählung nach reichsdeutschem Muster im Reichsgau Wien vorzunehmen.

Bei der Vorbereitung der Volkszählung vom 17. Mai 1939 verursachte der Umstand besondere Schwierigkeiten, daß seit der Schaffung von Groß-Wien am 15. Oktober 1938 der gemeindliche Verwaltungsapparat noch nicht vollkommen eingespielt war. Wenn durch die Eingemeindung auch bloß rund 200.000 Einwohner zugewachsen sind, so verteilten sich diese 200.000 Einwohner doch auf ein Gebiet von 948 km², das zum Teil rein ländlichen Charakter hat. Auch die gebietliche Umorganisation Wiens mit vielen neuen Bezirksgrenzen bereitete beträchtliche Schwierigkeiten.

Die Grundlage der Volkszählung bildeten Liegenschaftskataster, die in den Bezirkshauptmannschaften noch nicht auf den letzten Stand gebracht waren.

Es wurde daher als Zählbezirkseinteilung die politische Gebietsorganisation der NSDAP. gewählt. Jeder Block der NSDAP. bildete einen Zählbezirk, dem ein Zähler zugewiesen war. Die Zelle hatte der Oberzähler als zugewiesenes Gebiet. Leider war diese Organisation noch nicht endgültig festgelegt und wurde überdies bald nach der Volkszählung grundlegend umgebaut. Auch werden von der NSDAP. nur bewohnte Gebäude erfaßt, nicht aber z. B. Geschäftshäuser, Fabriken, Garagen.

Zur klaglosen technischen Durchführung der Volkszählung wurden in den 22 Bezirkshauptmannschaften für jeden Gemeindebezirk Volkszählungsreferenten bestellt. Zur Durchführung der Kontrolle wurden im allgemeinen Beamte und Angestellte des Magistrats bestellt. Zähler und Oberzähler waren meist Personen aus intellektuellen Berufen, wie aktive und pensionierte Lehrer, Beamte, Angestellte usw., zusammen rund 15.000 Zähler und rund 2400 Oberzähler. Für manipulative Arbeiten wurden von der Statistischen Abteilung Aushilfskräfte verwendet (70 Rpf. Stundenlohn), deren Höchststand 41 betrug.

Nach den Häuserkatastern der Ortsgruppen und Kreisleitungen wurde eine Begehungsliste erstellt. Für die Begehung, bei der die notwendigen Richtigstellungen vorgenommen wurden, wurden fast ausschließlich die späteren Oberzähler verwendet. Es wurden dabei viele Objekte neu erfaßt. Auf Grund der richtiggestellten Begehungslisten wurden sodann die Zähler eingeteilt und die Zählpapiere verteilt. Die Unterweisung der Zähler erfolgte in Zählerversammlungen und durch den Rundfunk (für die ganze Ostmark).

Erschwerend wirkte auf die Durchführung der Volkszählung die gleichzeitig durchzuführende Bodenbenutzungserhebung.

Die Aufarbeitung der Volkszählung erfolgt teils im Statistischen Amt für die Reichsgaue der Ostmark, teils im Statistischen Reichsamte.

Die Statistik hatte in der Berichtszeit mit größeren Schwierigkeiten vor allem deswegen zu kämpfen, weil in doppelter Hinsicht der regelmäßige Zusammenhang des darzustellenden Gegenstandes abgerissen war. Die beiden Ereignisse, nämlich die Wiedereingliederung der Ostmark in das Deutsche Reich mit den Folgen in der Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation und die Schaffung von Groß-Wien, gehen zwar auf das Jahr 1938 zurück, aber die Auswirkungen für die Statistik waren erst im Jahre 1939 voll zu spüren und werden noch viele Jahre zu bemerken sein. Von diesen Änderungen wurden z. B. sehr stark die Fremdenverkehrsstatistik und die Statistik der Krankenanstalten betroffen. Auch die Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. Februar 1939, RGBl. Nr. 40/39, machte sich naturgemäß etwas hemmend bemerkbar, weil dadurch die wirtschaftsstatistischen Erhebungen und im weiteren statistische Erhebungen überhaupt stark eingeschränkt wurden.

Rechtsamt

Die Abt. HVO. 3, Rechtsamt, nahm am 16. Oktober 1939 die Tätigkeit auf.

Anlässlich der Umorganisation der Gemeindeverwaltung und der Umstellung der Verwaltung auf die besonderen Aufgaben des Krieges wird besonders an den hierbei entstehenden Problemen rechtlicher Art, wie insbesondere der Einführung reichsrechtlicher Vorschriften, der Weitergeltung altösterreichischer Vorschriften, der Beziehungen der beiden Rechtsgebiete zueinander und der Beseitigung von Schwierigkeiten, die in der praktischen Anwendung der Gesetze entstehen, gearbeitet.

Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Die allgemeine Abteilung im Rechtsamt (HVO. 3/1) besteht seit 16. Oktober 1939. Sie wurde auf Grund des Erlasses vom 6. Oktober 1939, HVO. 2 — 2278/39 errichtet.

Die allgemeine Rechtsabteilung hat die einheitliche Anwendung der materiell- und formalrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Verwaltungspolizei zu sichern und bei der Rechtsangleichung mitzuwirken. Sie bearbeitet die Wünsche der Gemeindeverwaltung auf Erlassung neuer oder Änderung bestehender Bestimmungen. In ihre Zuständigkeit fallen ferner alle Rechtsangelegenheiten, sofern sie nicht einer Hauptabteilung oder einem unmittelbar dem Reichsstatthalter unterstellten gemeindlichen Amt vorbehalten sind.

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	4	4
Gehobener Dienst	4	3
Mittlerer Dienst	3	2
Einfacher Dienst	3	3

Referatseinteilung:

1. Leitung.

- Allgemeine Rechtsangelegenheiten;
- Einführung neuer verwaltungsrechtlicher Bestimmungen;
- Rechtsangleichung;
- Kontrolle der Anwendung des geltenden Rechtes;
- Rechtsauskünfte.

2. Anordnung der Unterbringung in einer Arbeits- oder Beschäftigungsanstalt gemäß § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung, Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (HVO. 2 — 197/40), Verwaltungsakademie, Deutscher Gemeindegtag.
3. Vergleiche im Sinne des Hofkanzleidekrets vom 8. Juni 1832, JGS. S. 2567; Grenzen des Stadtgebietes und der Bezirke, rechtliche Angelegenheiten; Bestellung von Rechtsanwälten.
4. Wappen der Stadt Wien, Bewilligung zur Führung; Auszeichnungen mit Ausnahme solcher an städtische Angestellte; Gemeindevermittlungsämtler, allgemeine Angelegenheiten; Übersetzung fremdsprachiger Zuschriften; Zwangsverwalterlisten, Vorschläge; Lebensrettungen, Anerkennung.
5. Leitung und Verwaltung des städtischen Gefangenhauses.

Die Abteilung HVO. 3/I holt vor der Bestellung der Obmänner und Vertrauensmänner der Gemeindevermittlungsämtler ein Gutachten des Gaupersonalamtes, hinsichtlich der Vorschläge für die Bestellung von Zwangsverwaltern ein Fachgutachten der DAF. ein.

Die Abteilung HVO. 3/I ist an der Umorganisation der Gemeindeverwaltung im wesentlichen dadurch beteiligt, daß ihr die Lösung der aus der Rechtsangleichung entstehenden grundsätzlichen Fragen, die sich insbesondere auf die Weitergeltung bestehender Normen, den Inhalt der neu eingeführten Normen und deren Wirkungsbereich beziehen, gemeinsam mit dem HVO. 3 übertragen ist.

Als besondere Aufgaben des Krieges besorgt das HVO. 3/I die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der Sachschädenfeststellungsverordnung und der hiezu erlassenen Durch- und Ausführungsbestimmungen.

Zivilrechtsangelegenheiten

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	9	8
Mittlerer Dienst	7	7
Einfacher Dienst	2	1
TOA.-Angestellte	1	4

Die Referatseinteilung war in der Weise geregelt, daß die Leitungsangelegenheiten aus grundsätzlichen Fragen vom Abteilungsleiter behandelt wurden, während die Geschäfte auf die übrigen rechtskundigen Beamten hinsichtlich der Rechtsgeschäfte aus dem Liegenschaftsverkehr nach Bezirken und hinsichtlich der Streitsachen nach Buchstaben aufgeteilt waren. Rechtsgutachten, Verlassenschaften und sonstige Sonderfälle wurden fallweise zugeteilt.

Bei Behandlung der Rechtsfälle nach dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche wurde vorschriftsmäßig der Rechtsfall vor Berichterstattung an den Reichsminister des Innern der Gauleitung Wien der NSDAP. zur Stellungnahme vorgelegt.

Die im Vorjahr in der Rechtsentwicklung der Ostmark stärker einsetzende Rechtsangleichung an die Gesetzgebung des Altreiches hat auch im Berichtszeitraum ganz erhebliche Fortschritte gemacht, und zwar sowohl auf dem Gebiet des Privatrechtes wie auch des öffentlichen Rechtes. In ersterer Hinsicht sei namentlich auf die gesetzlichen

„Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und Rechtspflege“ (GBl. für das Land Österreich Nr. 1244/39), des „Bürgerlichen Streitverfahrens der Zwangsvollstreckung und des Konkurses“ (GBl. 1246/39), ferner auf die umfangreichen neuen Bestimmungen im Gesetz „über die Verschollenheit und Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit“ (GBl. 862/39), über den „Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark“ (GBl. 1150/39), auf die Vertragshilfeverordnung, RGBl. I, S. 2329/39, usw. verwiesen. In letzterer Hinsicht sei das umfangreiche sogenannte „Ostmarkgesetz“ über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (GBl. 500/39) mit seinen zahlreichen Durchführungsvorordnungen hervorgehoben, sodann die Verordnung „über die Vereinfachung der Verwaltung“ (GBl. 1090/39), ferner das an Stelle des seit 30. Juni 1939 außer Kraft getretenen österreichischen Heimatgesetzes nunmehr in Geltung befindliche „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (GBl. 590/39) und das „Reichsbahngesetz“ (GBl. 823/39).

Die Rechtsentwicklung brachte eine ganze Fülle neuer Bestimmungen mit sich, welche im Arbeitsgebiet des HVO. 3/II teils ganz neue Aufgabenkreise eröffneten, teils aber auch infolge der zahlreichen, in formalrechtlicher und materiellrechtlicher Hinsicht getroffenen Übergangsbestimmungen — ganz abgesehen von der unvermeidlichen Steigerung des Arbeitsaufwandes — auch besondere Vorsicht in der Wahrung der städtischen Rechte und Interessen erheischten, namentlich im Rahmen der dieser Abteilung obliegenden Verpflichtung zur Rechtsberatung und zur Erstattung von schriftlichen Rechtsgutachten.

Die im Jahre 1938 erfolgte Eingemeindung hatte auch eine Belebung des städtischen Grundverkehrs im Gefolge, was sich selbstverständlich auch im Anschwellen der Zahl der auszufertigenden Urkunden und im erhöhten Arbeitsaufwand für die baurechtliche und grundbücherliche Durchführung zeigte. In der gleichen Richtung wirkte sich auch die nachdrückliche Förderung aus, welche die Stadt Wien der Siedlungsbewegung angeeignet ließ, indem sie ausgedehnte, teils aus stadteigenen, teils aber auch von Privateigentümern angekaufte Liegenschaften zu einem einheitlichen Grundbuchkörper zusammengeschlossene Grundflächen nach entsprechender Parzellierung unter Mitwirkung von großen Siedlungsgesellschaften im Wege der Vergebung der einzelnen Baustellen im Baurecht oder durch Abverkauf an die Siedler den Zwecken der Siedlungsbewegung dienstbar machte. Es sei in dieser Hinsicht namentlich auf die große „SA.-Dankopfer-Siedlung“, eine Stadtrandsiedlung in Leopoldau, die unter Mitwirkung der „Gesiba“, und ferner auf die „General-Alfred-Krauß-Siedlung“, ebenfalls in Leopoldau, hingewiesen, die in ähnlicher Form unter Mitwirkung der „Gemeinnützigen Kriegersiedlung der nationalsozialistischen Kriegsoferversorgung Ges. m. b. H. in Berlin“ ins Leben gerufen wurde.

Den gleichen Gedanken der Siedlungsförderung trugen auch die zahlreichen zwecks Ausbaues der Siedlung „Am Wiener Berg“ abgeschlossenen Grundkäufe mit Landwirten in Ober-Laa Rechnung, deren Grundstücke teils im Gerichtsbezirk Favoriten, teils im Gerichtsbezirk Schwechat liegen; in diesen Fällen war die Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung oft recht mühevoll und langwierig, weil die fallweise stärkere Belastung der Grundstücke manchmal sehr zeitraubende Verhandlungen mit den Buchberechtigten wegen Lastenfreistellung notwendig machte, mitunter bei Erwerbung von Grundstückteilen auch noch die baurechtliche Abteilungsbewilligung erwirkt werden mußte.

Mit nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten und erheblichem Arbeitsaufwand in der vertraglichen und grundbücherlichen Durchführung waren mehrere umfangreiche Grunderwerbungen in Groß-Enzersdorf verbunden, welche die Stadt Wien einerseits zur Ergänzung und Abrundung ihres eigenen Grundbesitzes, andererseits aber auch für die zum Teil auf diesen Gründen geplante Trasse des Donau-Oder-Kanals tätigte; die Schwierigkeiten und Hemmungen ergaben sich sowohl durch den Aufenthalt der

jüdischen Eigentumsvorgänger im Ausland, wie auch durch die stärkere Überbelastung der Liegenschaften und die infolgedessen mühevoll und zeitraubende Lastenfreistellung.

Anlässlich der Errichtung und des Ausbaues des Großhafens in Albern war die Stadt Wien auch bei der Aufschließung des Hafengeländes vor ganz neue Aufgaben gestellt; über Anregung der Direktion der städtischen Lagerhäuser wurde hier nach Einholung geeigneter Unterlagen bei anderen Städten mit Binnenhäfen durch das HVO. 3/II eine Anzahl von Bestandverträgen mit Großfirmen wegen Errichtung von Speichern und Werftanlagen nach dem System der sogenannten „Abschreibebauten“ errichtet.

Es wurden 407 Urkunden (gegenüber 252 im Vorjahrsbericht) über Kauf- und Tauschverträge sowie für Verträge über Straßengrundzu- und -abschreibungen angefertigt und natürlich auch die hierzu erforderliche grundbücherliche Durchführung, die rechtliche Überprüfung der Gebührenvorschreibung, die Grundübernahmen und vielfach auch die notwendige Lastenfreistellung besorgt; außerdem wurden auch in Erledigung von Grundbuchsangelegenheiten, welche teils die Verwaltung städtischer Gründe, teils auch Privatgründe betrafen, 370 andere Urkunden (gegenüber 328 im Vorjahr), nämlich Schuldscheine, Pfandbestellungsurkunden, Lösungs- und Freilassungserklärungen und Amtsbestätigungen ausgefertigt. Die Gesamtzahl der gerichtlichen Eingaben und Gesuche belief sich auf 2341.

Die ständige Überprüfung des Grundbesitzes der Stadt Wien in bezug auf seine Übereinstimmung mit dem Stande des Grundbuches und der Grundbuchsmappe hat in 42 Fällen (gegenüber 38 des Vorjahres) zu Anträgen zur Herstellung der Grundbuchsordnung geführt.

Im Zuge der durch Saumseligkeit oder Weigerung der Grundeigentümer notwendig gewordenen Ersatzvornahmen von Instandhaltungsarbeiten an Privathäusern mußte die grundbücherliche Vormerkung der Pfandrechte für die Kosten dieser Ersatzvornahmen ob den betreffenden Liegenschaften in 11 Fällen (gegenüber 7 im Vorjahr) veranlaßt werden.

Die Einbringlichmachung von Forderungen der Stadt Wien im Zivilrechtsweg weist auch im Berichtszeitraum einen Rückgang auf 548 Fälle (gegenüber 753 im Vorjahr) auf, der vorwiegend auf die fühlbare Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen ist.

Auf ungefähr gleicher Höhe wie im Vorjahr (94 Fälle) hielt sich mit 111 Fällen die Zahl der im Berichtszeitraum eingelangten Klagen gegen die Stadt Wien, deren gerichtliche Vertretung entweder durch das HVO. 3/II oder, soweit es sich um Anwaltsprozesse handelte, nach entsprechender Vorbereitung und Information durch einen Rechtsanwalt besorgt wurde.

Im Berichtszeitraum wurden 97 Fälle (gegenüber 78 im Vorjahr) von Schadenersatzansprüchen behandelt, welche entweder von der Stadt Wien oder gegen die Stadt erhoben wurden. In die letztere Gruppe fallen auch eine Anzahl von Schadenersatzansprüchen, gegen welche sich die Stadt Wien als Rechtsnachfolgerin des Krankenanstaltenfonds zu wehren hatte, in dessen Vermögen sie durch Bescheid des Stillhaltekommissars eingewiesen worden war.

Einen fühlbaren Rückgang wiesen die Fälle der Intervention bei gerichtlichen Kündigungen auf, was auf die seither zum größten Teile gelöste Frage der Beschaffung von Amtsräumen in den neueingemeindeten Gebieten zurückzuführen ist. Die sonstige Vertretung von städtischen Interessen beschränkte sich im Berichtszeitraum auf 225 Fälle (gegenüber 530 im Vorjahr), von welchen der größte Teil die Anmeldung von städtischen Forderungen an Mietzins, Beleuchtungs- und Beheizungsbeträgen, Benützungsgebühren und dergleichen gegen aufgelöste Vereine beim Stillhaltekommissar betraf.

Für die Vertretung der Stadt Wien vor Behörden und in anderen Fällen wurden 104 Vollmachten (gegenüber 208 im Vorjahr) ausgefertigt.

Die Zahl der Verträge über Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern, die von privaten Inhabern von Gräbern mit der Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, hat eine ansehnliche Steigerung von 23 Fällen im Vorjahr auf 55 in der Berichtszeit erfahren.

Die Anzahl der angefallenen Verlassenschaften, in welchen die Rechte und Interessen der Stadt Wien als Erbin oder Vermächtnisnehmerin zu vertreten waren, hielt sich mit 55 Fällen (gegenüber 20 im Vorjahr) in ziemlich beträchtlicher Höhe, und zwar teils auf Grund der Rechtsnachfolge in den zahlreichen Fällen der durch Bescheid des Stillhaltekommissars verfügten Einweisungen in das Vermögen von aufgelösten Vereinen und Stiftungen, teils auch infolge des Erstarkens des Gemeinsinnes der Bevölkerung und der dadurch gesteigerten Gebefreudigkeit bei letztwilligen Anordnungen und sonstigen Anlässen. Hier muß insbesondere die Verlassenschaft Marie Mulaczek erwähnt werden. In dem Testament dieser Erblasserin waren die Stadt Wien und der Ehegatte der Verstorbenen je zur Hälfte als Erben eingesetzt. Der Nachlaß hatte einen Schätzwert von mehr als RM 560.000.— und bestand vornehmlich aus Schmuck, einer Realität E.-Z. 327 in der Katastralgemeinde Penzing, verschiedenen Bankguthaben in Wien und Zürich mit gemünztem Golde und einer Versicherungspolizze zugunsten der Verstorbenen. Die Auseinandersetzung über die Nachlaßwerte erfolgte nach längeren Verhandlungen durch ein beide Miterben befriedigendes Erbteilungsübereinkommen. Auch durch die Übernahme der Vermögensschaften des „Hauses der Barmherzigkeit“ und der „Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft“ im Wege der Einweisung durch den Stillhaltekommissar sind der Stadt Wien eine Anzahl von in Durchführung begriffenen Nachlaßzuwendungen (hauptsächlich Legaten) angefallen, von denen schon ein großer Teil erledigt, bzw. ausbezahlt werden konnte.

Wie oben bereits erwähnt, hat die Rechtsangleichung auf verschiedenen Gebieten des Zivil- und Verwaltungsrechtes auch eine stärkere Inanspruchnahme der Zivilrechtsabteilung zur Beratung in vielen Zweifelsfällen verursacht; es wurden in 14 Fällen (gegenüber 9 im Vorjahr) umfangreiche Rechtsgutachten und 206 (gegenüber 154 im Vorjahr) schriftliche Rechtsauskünfte erstattet.

Ferner wurden 61 (gegenüber 79) Kostennoten von Rechtsanwälten und Notaren überprüft und zur Anweisung gebracht.

Die Zivilrechtsabteilung hatte wiederum die Fälle nach dem Gesetz „über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche“ (GBl. für das Land Österreich Nr. 153) zu behandeln, wonach Ansprüche, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und staatlichen Erneuerung zusammenhängen, insbesondere auch Ansprüche aus Vertragsverhältnissen, die in diesem Zusammenhang vorzeitig gelöst wurden, nach Aussetzen des Gerichtsverfahrens und nach Durchführung eines Verfahrens vor der unteren Verwaltungsbehörde einer Ausgleichsentscheidung des Reichsministers des Innern zuzuführen sind. Was nun von den im Erscheinungsjahr dieses Gesetzes angefallenen und den im Berichtszeitraum neu hinzugekommenen 189 Streitsachen nicht auf Grund der durchgeführten Erhebungen und Beweisaufnahmen im Vergleichsweg erledigt werden konnte, wurde mit entsprechenden Vorlageberichten im Amtsweg dem Reichsminister des Innern vorgelegt. Von diesen Ausgleichsakten sind im Berichtszeitraum bereits 219 Fälle mit einer Entscheidung dieser obersten Reichsstelle wieder zurückgelangt. Mit der Ausarbeitung der noch nicht entschiedenen Fälle wird diese Agende aus dem Aufgabenkreis des HVO. 3/II ausscheiden, weil durch die Verordnung vom 4. August 1939 (GBl. für das Land Österreich Nr. 990) verfügt wurde, daß Ansprüche, welche bis 15. November 1939 noch nicht gerichtlich geltend gemacht wurden, als erloschen zu betrachten sind.

Anlässlich der Aktion gegen das Judentum am 10. November 1938 und den folgenden Tagen waren auch jüdisch versippte oder bei Juden beschäftigte inländische Arier oder Juden ausländischer Staatsangehörigkeit durch die Beschlagnahme von Geld, Schmuck-

sachen, Einlagebüchern und anderen Wertgegenständen zu Schaden gekommen. Auf Grund der 14. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des oben erwähnten Gesetzes über den Ausgleich bürgerlicher Rechtsansprüche vom 18. März 1939, RGBl. I, S. 614, war diesen Beschädigten die Möglichkeit gegeben, ihre Entschädigungsansprüche bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (im Wiener Stadtgebiet beim HVO. 3/II) anzu-melden. An solchen Ansprüchen sind 123 eingelaufen, welche im Einvernehmen mit den Sicherheitsbehörden und den anderen in Betracht kommenden Dienststellen einer ein-gehenden Prüfung unterzogen und sodann bei Zutreffen der gesetzlichen Voraus- setzungen mit entsprechenden Anträgen ebenfalls an den Reichsminister des Innern vor- gelegt wurden; allerdings konnte in sehr vielen Fällen kein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gestellt werden, weil die Parteienanträge verspätet, nämlich nach der im § 4 des Gesetzes gestellten Fallfrist des 30. April 1939, in der Einreichungsstelle ein- gelangt sind.

Gewerberechtswesen

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	3	3
Gehobener Dienst	18	13
Mittlerer Dienst	15	11
Einfacher Dienst	3	3
TOA.-Angestellte	1	1

Referatseinteilung

1. Leitung und Personalangelegenheiten.
2. Realgewerbe (Bez. 1 bis 10 und 22 bis 26), Leichenbestattungswesen, Pfandleihergewerbe, Betriebsrevision, Versteigerungswesen; ferner Gewerbeangelegenheiten in städtischen Schlachthöfen und Gewerbestrafsachen (A bis K).
3. Allgemeine Gewerbeangelegenheiten, Realgewerbe (Bez. 11 bis 21); Personentransportgewerbe, Rauchfangkehrergewerbe, Schiffergewerbe; Marken- und Muster-schutzangelegenheiten, Patentanwältebestellung; städtische Schlachthöfe (L bis Z), Gewerbestrafsachen (L bis Z); Apothekenangelegenheiten, Medizinalangelegenheiten.
4. Dienstleistungsgewerbe, Fremdenführergewerbe, Lohnfuhrwerksgewerbe, Lohn-schlächtergewerbe, Gewerbeangelegenheiten in der Großmarkthalle und auf dem Naschmarkt (sämtliche A bis L), ferner Standplätze für die Platzfuhrwerksgewerbe (ganz).
5. Dienstleistungsgewerbe, Fremdenführergewerbe, Lohnfuhrwerksgewerbe, Lohn-schlächtergewerbe, Gewerbeangelegenheiten in der Großmarkthalle und auf dem Naschmarkt (sämtliche M bis Z), ferner Bestellung der Gesellenprüfungskommission (ganz).
6. Platzfuhrwerksgewerbe samt Katasterführung.
7. Führung des Gewerberegisters.

Die Einführung der neuen Geschäftseinteilung wirkte sich in der Berichtszeit dadurch aus, daß durch die Schaffung von Groß-Wien die einschlägigen Agenden der Landbezirke zugewachsen sind, wobei nicht nur die neueingelangten Anträge nunmehr von der Abt. HVO. 3/IV zu behandeln waren, sondern auch die Erfassung der bisher bei den zu-ständigen Amtsstellen in Niederdonau in Evidenz geführten Betriebe und zugehörigen Dienststücke und die Ergänzung der Vormerkungen durchgeführt werden mußte.

Außerdem brachte die Aufteilung der ehemals dem Bundesministerium für Handel und Verkehr zukommenden Zuständigkeiten einen bedeutenden sachlichen Agendenzuwachs

in gewerberechtiglichen Konzessionsangelegenheiten, desgleichen erwachsen dem Gewerbe-
referat und dem Gewberegister besondere Aufgaben in Handwerksrollen- und Steuer-
angelegenheiten, ferner in den Fällen von Betriebsstillegungen aus Anlaß des Krieges zum
Zwecke der Wahrung der Rechte der Einberufenen und ihrer Angehörigen sowie anlässlich
der Einführung von Ersparungsmaßnahmen (z. B. Einschränkungen des Verkehrs).

An besonderen Verwaltungsgeschäften der Abt. HVO. 3/IV in der Berichtszeit sind
noch zu erwähnen:

die Fortsetzung und Beendigung der 1938 begonnenen gewerberechtiglichen Durch-
führung der Arisierung- und Berufsbereinigungsfälle hinsichtlich der Realgewerbe, der
zentral zu behandelnden gewerblichen Konzessionsangelegenheiten (wie Leichen-
bestattungsunternehmungen, Pfandleiher-, Versteigerungsgewerbe, Reisebüros, kauf-
männische Informationsbüros, Privatdetektivunternehmungen, Rauchfangkehrer-, Per-
sonentransportgewerbe);

die Einleitung und der Beginn der Durchführung der Erfassung der in den neuein-
gemeindeten Gebieten befindlichen (arischen) gewerblichen Unternehmen der genannten
Art und Feststellung ihrer Gewerbeberechtigungen einschließlich der durch die Ein-
gemeindung und Stadtbezirksgrenzenänderung bedingten Richtigstellungs- und Kataster-
arbeiten;

die Durchführung der kriegsnotwendigen gewerberechtiglichen Veränderungen insbeson-
dere auf dem Naschmarkt, dem Zentralviehmarkt und in den Schlachthäusern der Stadt
Wien (z. B. Verlegung der im aufgelassenen Meidlinger Schlachthaus befindlichen Be-
triebe nach St. Marx, Fusionen von Firmen, Betriebsstillegungen und anderes);

ein durch die Eingliederung der ostmärkischen Wirtschaft in den großdeutschen Wirt-
schaftsraum bedingter erhöhter Anfall an Gewerbeberechtigungsangelegenheiten allgemeiner
Natur (Rechtshilfeansuchen auswärtiger Dienststellen, Anfragen von Gewerbetreibenden
aus dem Altreich über Betätigungsmöglichkeiten in der Ostmark usw.).

Diese besonderen Geschäftsfälle hatten naturgemäß auch die entsprechenden Rück-
wirkungen auf die Arbeitsbelastung des Gewberegisters und des mittleren Dienstes.

In diese Zeit fällt auch der Beginn der Besprechungen mit den staatlichen Behörden
über Wahrung der Rechte der Gemeindeverwaltung anlässlich der bevorstehenden Ein-
führung des Personenbeförderungsgesetzes.

Ein Abfall an Agenden war — abgesehen von den Naturschutzangelegenheiten — in
der Berichtsperiode nicht zu verzeichnen.

Mit der NSDAP. wurde zusammengearbeitet, indem Gutachten der Kreisleitungen und
des Gauwirtschaftsberaters bei der Behandlung von Gewerbeangelegenheiten eingeholt
wurden.

Baurechtsangelegenheiten

Von der Abt. HVO. 3/VI wurden mit Ausnahme des Wasserrechtes sämtliche vor der
Einführung der neuen Geschäftseinteilung vom Besonderen Stadtamt II behandelten
Aufgaben übernommen.

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	5	5
Gehobener Dienst	5	6
Mittlerer Dienst	9	3
Einfacher Dienst	5	3
TOA.-Angestellte	2	6
Sondervertrag	1	—

Referatseinteilung

Hinsichtlich des Bau-, Elektrizitäts- und Grundabteilungsreferats wurde die Referateinteilung nach Katastralgemeinden vorgenommen, wobei Akten schwieriger Natur einer besonderen Zuteilung vorbehalten blieben.

Das Referat über Vergnügungs- und Verkehrswesen wurde ebenso wie das Wasserrechts-, Schiffsahrts- und Stropolizeireferat von je einem Sachbearbeiter geführt.

Die Bearbeitung der Geschäftsstücke der Grundstückverkehrsbeamtmachung erfolgte nach fallweiser Zuteilung.

Die Akten der Schiffsahrts- und Stropolizei und des Wasserrechtes sowie der Grundstückverkehrsbeamtmachung wurden der Abt. II/7 abgetreten; bei diesem Anlaß wurde auch ein mit letztgenannter Materie vertrauter Beamter dorthin versetzt.

Bau-, Elektrizitäts- und Eisenbahnangelegenheiten

Im Jahre 1939 wurden 624 Grundabteilungen bewilligt gegenüber 482 vom Jahre 1938; diese Zunahme um ungefähr 30% ist auf die Eingemeindung vom Oktober 1938 zurückzuführen, da in den mit Wien vereinigten Gebietsteilen eine rege Grundverkehrsbewegung besteht, die auch eine Vermehrung der Grundabteilungen mit sich bringt.

Die Vermehrung des Einlaufes hinsichtlich Grundabteilungen im ersten Vierteljahr war eine sprunghafte, da in diesen drei Monaten 321 Abteilungen angesucht wurden, was einer Steigerung gegenüber 1938 um mehr als 150% gleichkommt.

Von den Bezirken I bis XXI entfiel wieder die größte Anzahl der Grundabteilungen auf den 13., 19. und 21. Bez.

Die Umstellung der Verwaltung auf die besonderen Aufgaben des Krieges wirkte sich insofern aus, als eine deutliche Verlagerung der Grundteilungsansuchen von privaten Eigentümern auf die Dienststellen der Wehrmacht und auf die wehrwirtschaftlichen Betriebe eintrat. Diese Akten erforderten eine ungemein rasche und bevorzugte Behandlung unter Hintansetzung anderer Aufgaben.

Für Neubauten größeren Umfanges wurden 32 Baubewilligungen erteilt, und zwar 23 an Ämter der Stadt Wien, 2 der Staatsverwaltung, 7 an Privatpersonen.

Als eine Baubewilligung wurden die Baubewilligungen für 75 Siedlungshäuser des zweiten Bauteiles der Siedlung Wienerfeld-West gezählt, da diese Siedlung mit einer einheitlichen Baubewilligung genehmigt wurde.

Die Baubewilligungen für städtische Neubauten betreffen:

- 5. Bez. Siebenbrunnengasse,
- 5. Bez. Wimmergasse;
- 10. Bez. Hardtmuthgasse—Ettenreichgasse,
- 10. Bez. Friedrich-Knauer-Gasse—Angeligasse,
- 10. Bez. Angeligasse,
- 10. Bez. Kolumbusgasse—Raxstraße,
- 10. Bez. Wienerfeld-West-Siedlung, zweiter Bauteil,
- 10. Bez. Troststraße—Kolumbusgasse;
- 11. Bez. Lorystraße (Siedlung);
- 12. Bez. Schwenkgasse,
- 12. Bez. Moosbruggergasse;
- 13. Bez. Hetzendorfer Straße;
- 14. Bez. Dreyhausenstraße;

- 15. Bez. Walküregasse,
- 15. Bez. Tellgasse,
- 15. Bez. Kamillo-Sitte-Gasse,
- 15. Bez. Oeverseestraße—Tautenhayngasse ;
- 16. Bez. Wurlitzergasse—Tautenhayngasse ;
- 23. Bez. Albern, Hafen, Getreidespeicher ;
- 26. Bez. Klosterneuburg, Adolf-Hitler-Platz.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1940 langten an bemerkwerten größeren Bauvorhaben der Hallenbau der Gräf-u.-Stift-Werke im 19. Bez. ein und die Bauanlagen der Reichspost in Hadersdorf-Weidlingau.

In vorstehender Aufzählung nicht inbegriffen sind eine Reihe von Baubewilligungen, zu deren Behandlung die Abt. HVO. 3/VI auf Grund eines besonderen Auftrages delegiert wurde, so beispielsweise die Baubewilligung für 251 Häuser der Holzwebersiedlung im 24. Bez., Guntramsdorf, und die Baubewilligung für 100 Häuser der Dr.-Ley-Siedlung im 23. Bez., Schwechat.

Enteignungen von Grundstückteilen anlässlich von Bauführungen wurden in 8 Fällen behandelt.

An elektrizitätsrechtlichen Bewilligungen wurden 158 (vom 1. Jänner bis 31. März 1940 27) erteilt, die hauptsächlich die Genehmigung von Abspannanlagen und Niederspannungsfreileitungen zum Gegenstand hatten; 138 (vom 1. Jänner bis 31. März 1940 7) Fälle standen mit Baubewilligungen in Verbindung.

Als Bezirksverwaltungsbehörde in Eisenbahnsachen wurde bis 15. Oktober 1939 das Besondere Stadtamt II teilweise bei Verlegung von Straßenbahnhaltestellen im Wiener Stadtgebiet und teilweise beim Genehmigungsverfahren von Bauten dritter Personen auf Bahngrund, soweit hiefür nicht die Zuständigkeit der Mag. Abt. 5 gegeben war, herangezogen.

Wegen Übertretung der Bauordnung wurden 392 (vom 1. Jänner bis 31. März 1940 64) Straftamtshandlungen durchgeführt.

Wasserrechts-, Schifffahrts- und Strompolizei

In Angelegenheit der Strompolizei und des Wasserrechtes wurden 132 Geschäftsstücke erledigt, außerdem Straftamtshandlungen. Diese Angelegenheiten gingen mit 15. Oktober 1939 an die Abt. II/7 über.

Vergnügungs- und Verkehrswesen

Während des ganzen Jahres 1939 ist das Übergangsverfahren, nachdem das HVO. 3/VI im Auftrag der Landesleitung Wien durch die Reichstheaterkammer alle Zulassungen für Varietés, Zirkusse und ähnliche Vorführungen erteilt, aufrecht geblieben, soweit nicht die Zulassung, wie es in einigen Fällen schon der Fall ist, von der Reichstheaterkammer in Berlin direkt erteilt wird, und zwar nach einer am 22. August 1939 erschienenen Anordnung des Präsidenten der Reichstheaterkammer, Anordnung Nr. 70, betreffend Zulassung von Unternehmen der Artistik und Schaustellung sowie des Puppenspieler.

Ferner fungiert die Abt. HVO. 3/VI als untere Verwaltungsbehörde bei der Erteilung der Zulassung für „gelegentliche“ Veranstalter, das sind solche, die höchstens sechs Theateraufführungen im Jahre veranstalten. Die Handhabung der Feuer-, Bau- und Sicherheitspolizei im Theater- und Kinowesen ist nach wie vor, soweit es sich um Rechtsfragen handelt, bei der Abt. HVO. 3/VI geblieben, während rein technische Angelegenheiten von der Abt. IV/33 unter Mitwirkung der Abt. HVO. 3/VI behandelt werden.

Im Jahre 1939 und im 1. Viertel 1940 wurden erteilt:

	1939	1. Viertel 1940
Zulassungen nach dem Reichstheatergesetz	169	59
Zulassungen nach der Anordnung 70		
A. Für längere Dauer:		
a) Neuzulassungen	30	3
b) Verlängerungen	49	5
B. Für kürzere Dauer	44	118
Konzessionen nach dem Wiener Theatergesetz		
A. Publikumstanzkonzessionen:		
a) Neue Konzessionen	40	3
b) Verlängerungen	121	60
B. Geldspielapparatkonzessionen:		
Verlängerungen	16	—
C. Sonstige Konzessionen:		
Verlängerungen	4	1
Bettelmusiklizenzverlängerungen	56	8
Beleuchtergenehmigungen	14	3

Im Verwaltungsjahr 1939 wurden insgesamt 7727 Anmeldungen von Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken gemäß § 2 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, LGBl. für Wien Nr. 27, beim HVO. 3/VI erstattet. Hievon entfallen auf Einzelveranstaltungen 3478, auf Dauerveranstaltungen 4249 Anmeldungen.

In Verbindung mit den Anmeldungen wurden 1884 Ansuchen um Erstreckung der für Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken festgesetzten Sperrstunde (kurz „Vergnügungssperrstunde“ genannt) gemäß den Bestimmungen der Sperrstundenverordnung vom 30. Oktober 1928, LGBl. für Wien Nr. 3 von 1929, aufrecht erledigt. Hievon entfallen auf Einzelveranstaltungen 1773, auf Dauerveranstaltungen 111 Sperrstundenerstreckungen.

Überdies wurde um eine mehrmonatige Erstreckung der Vergnügungssperrstunde für angemeldete Dauerveranstaltungen in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, auf Eislaufplätzen und in sonstigen Lokalitäten in insgesamt 252 Fällen angesucht, und zwar für Dauerveranstaltungen in Kaffeehäusern 137, Gaststätten 79, Bars und Weinstuben 17, Heurigenschenken 5, Eislaufplätzen 3, pratermäßigen Vergnügungsbetrieben 1, sonstigen Lokalen 5.

In 5 Fällen mußte mit der Abweisung vorgegangen werden.

Im Verwaltungsjahr 1939 ist gegenüber dem Verwaltungsjahr 1938 eine neuerliche Abnahme um 2213 Anmeldungen von Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist auf die Auflösung einer großen Zahl von Geselligkeits- und sonstigen Vereinen und auf den Krieg zurückzuführen.

Im September 1939 wurde mit Wirksamkeit vom 5. September 1939 das allgemeine Tanzverbot erlassen. Mit Wirkung vom 27. September 1939 wurde das Tanzverbot gelockert; es galt von diesem Tag an das Tanzverbot nur bis 19 Uhr. Eine weitere Lockerung des Tanzverbotes wurde für die Tage 25., 26., 31. Dezember 1939 und 1. Jänner 1940 erlassen; für diese Tage wurde das Tanzverbot ganz aufgehoben. Dergleichen wurde das Tanzverbot für die Tage 24. und 25. März 1940 aufgehoben.

Mit Verordnung des Bürgermeisters vom 28. April 1939, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 34, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1939 die Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes und der zugehörigen Verordnungen auf die neueingemeindeten Gebiete ausgedehnt.

Im Jahre 1939 wurden 231, im ersten Viertel 1940 71 Programmüberprüfungen und Generalprobenüberwachungen durchgeführt. Nach dem Wiener Kinogesetz, das mit seinen Verordnungen durch eine Verordnung vom 31. August 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 16, auf die neueingemeindeten Gebiete ausgedehnt wurde, wurden durchgeführt:

	1939	1. Viertel 1940
Sperrstundenerstreckung für Kinos	33	—
Zulassungen für Kinooperateurlehrlinge . . .	90	9
Zulassungen zur Kinooperateurprüfung . . .	112	36
Ausstellung von Kinooperateurlegitimationen	60	35
Ausstellung von Filmvorführungsbefugnissen	2	16

Bewilligungen nach dem Wiener Straßenpolizeigesetz wurden im Jahre 1939 nur mehr 7 erteilt, da die Kompetenz nunmehr an die Polizei übergegangen ist.

Nach dem Wiener Ausstellungsgesetz wurden 14 Ausstellungen im Jahre 1939 und 3 im ersten Vierteljahr 1940 behandelt.

In Handhabung der Feuerpolizei- und Kehrordnung ergingen:

	1939	1. Viertel 1940
Bescheide	95	5
Einsprüche	3	—

In Strafsachen wurden nach

Theatergesetz	81	18
Kinogesetz	54	12

Fälle durchgeführt.

Grundstückverkehrsbekanntmachung

In der Zeit vom März 1939 bis November 1939 war das Besondere Städtamt II mit der Behandlung der Agenden auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1938, GBl. Nr. 283, betreffend Grundstückverkehrsbekanntmachung betraut. Diesbezüglich wurde ein Einlauf von 775 Geschäftsstücken verzeichnet.

Sozialversicherung

Mit Verfügung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 30. Jänner 1940 wurde im Rahmen des Rechtsamtes des Hauptverwaltungs- und Organisationsamtes die Abt. VII, Abteilung Sozialversicherung, errichtet; die bis zu diesem Zeitpunkt bestandene Mag. Abt. 3 wurde aufgelöst und in die neuerrichtete Abt. HVO. 3/VII, Abteilung Sozialversicherung, übergeleitet.

Die Mag. Abt. 3 hatte die im Reichsrecht für das Beschlußverfahren vorgesehenen Aufgaben des Oberversicherungsamtes für das ganze Gebiet der Stadt Wien (mit Einschluß des neu eingemeindeten Gebietes) bis zur Errichtung der Oberversicherungsämter in der Ostmark, das ist bis 1. Dezember 1939, wahrzunehmen und außerdem die nach den altösterreichischen Sozialversicherungsgesetzen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Landarbeiterversicherungsgesetz usw.) dem Landeshauptmann zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Zu diesen gehörten vornehmlich die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Bescheide der I. Instanz in Sozialversicherungsangelegenheiten und die Entscheidungen in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung. Die von der früheren Mag. Abt. 3 besorgten Aufgaben sind nunmehr an das Oberversicherungsamt Wien übergegangen.

Der neuerrichteten Abt. HVO. 3/VII, Abteilung Sozialversicherung, obliegen die Geschäfte des Versicherungsamtes in Beschlußsachen, ferner die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde nach den altösterreichischen Sozialversicherungsgesetzen (Gewerb-

liches Sozialversicherungsgesetz, Landarbeiterversicherungsgesetz usw.) und die Entscheidungen über Einsprüche nach § 45 des Krankenanstaltengesetzes für das ganze Gebiet der Stadt Wien mit Einschluß des neueingemeindeten Gebietes.

In der Leitung der Dienststelle hat keine Veränderung stattgefunden. Der Personalstand betrug am Anfang und am Ende der Berichtszeit 4 Beamte des höheren Dienstes, 2 Beamte des gehobenen Dienstes, 5 Beamte des mittleren Dienstes und 2 Beamte des einfachen Dienstes.

Der Beginn der Berichtszeit bedeutet im Hinblick auf die mit 1. Jänner 1939 erfolgte Einführung der reichsrechtlichen Sozialversicherungsgesetze einen Wendepunkt in der Sozialversicherung.

Die Behandlung der Dienststücke erfolgt in regem Einvernehmen mit der DAF., welche in vielen Fällen von den Betriebsführern oder von der Gefolgschaft mit der Vertretung betraut wird.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Einstellung zahlreicher Ruheständler in den öffentlichen oder privaten Dienst wirkte sich in einem starken Anschwellen der Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht aus.

Der Umfang der Tätigkeit der Abt. HVO. 3/VII geht aus folgender Aufstellung hervor:

Kalenderjahr 1939

Einsprüche von Dienstgebern	131
Einsprüche von Dienstnehmern	159
Verpflegskostenentscheidungen	112
Sonstige Entscheidungen	70
Berufungsentscheidungen	247
Ministerialentscheidungen	79
Verwaltungsstrafsachen	4
Inlandarbeiterschutzangelegenheiten	284
Einsprüche und Berufungen zusammen . . .	1086
Sonstige Angelegenheiten (insbesondere Dienststücke betreffend Kollektivverträge, Tarifordnungen, Rechtshilfe, Rentenangelegenheiten, Satzungen, Krankenordnungen, aufsichtsbehördliche Verfügungen usw.)	3057

1. Vierteljahr 1940

Agenden nach österreichischem Recht	737
Agenden nach Reichsrecht:	
1. Kranken- und Arbeitslosenversicherung	1202
2. Invalidenversicherung	43
3. Angestelltenversicherung	10
4. Unfallversicherung	108
5. Sonstige Angelegenheiten	152

Militärangelegenheiten

Personalstand

Beamte:	Am 16. Oktober 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	1	1
Gehobener Dienst	6	5
Mittlerer Dienst	3	2
Einfacher Dienst	2	1
TOA.-Angestellte	4	4
TOB.-Arbeiter	1	1

Referatseinteilung

Sämtliche Reichsverteidigungsagenden der Abt. HVO. 3/VIII werden vom Abteilungsleiter geführt. Die Aufteilung der übrigen Sachgebiete auf die Sachbearbeiter erfolgt bei einigen Aufgaben buchstabenmäßig (z. B. Beorderungen nach der Notdienstverordnung, Angelegenheiten der Kraftfahrzeugverordnung) oder bezirkweise (z. B. Angelegenheiten der Pferdebesitzer) gegliedert.

Reichsverteidigungs- und Militärangelegenheiten

Mit dem Wirksamkeitsbeginn der neuen Geschäftseinteilung (16. Oktober 1939) wurde die Betreuung der Reichsverteidigungs- und Militärangelegenheiten von der Abt. HVO. 3/VIII übernommen, und zwar vorerst noch sowohl für den gemeindlichen als auch für den staatlichen Bereich der Verwaltung des Reichsgaues Wien.

Das Referat beinhaltet zum Großteil organisatorische Arbeiten in Angelegenheiten, die unter Geheimschutz stehen.

Bei den in der Berichtszeit laufend abgehaltenen Musterungen beschränkte sich die Mitwirkung der Abteilung auf die Beistellung von Beamten als Vertreter des Bürgermeisters bei den einzelnen Musterungsstäben und von Musterungslokalen.

Bis zur Trennung der staatlichen Verwaltung und der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien im Rahmen der Abt. HVO. 3/VIII war in Fällen der Abweisung von Gesuchen um Zurückstellung vom Wehrdienst vor Entscheidung des Wehrrersatzinspektors die Stellungnahme der genannten Abteilung als höhere Verwaltungsbehörde einzuholen. Mit 26. März 1940 fiel diese Agende an die Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Reichsleistungsgesetz) wurden von der Abteilung über Anzeigen der Wehrrersatzinspektion, Gruppe K, Stafamtshandlungen wegen Nichtstelligmachung von Kraftfahrzeugen durchgeführt.

Das Unabkömmlichkeits- und Sicherstellungsverfahren zur Sicherung des für die Fortführung der Ämter unumgänglich notwendigen Personals der Gemeindeverwaltung wurde im engen Kontakt mit den Wehrrersatzdienststellen durchgeführt.

Zum Zwecke der Sicherung des städtischen Personals gegenüber dem Zugriff anderer zivilen Bedarfsstellen (Polizei, Technische Nothilfe usw.) wird nach Maßgabe der mit diesen Bedarfsstellen getroffenen Vereinbarungen verfahren.

Angelegenheiten nach dem Reichsleistungsgesetz

(Einquartierungen, Pferdeergänzung)

Anlässlich des Feldzuges in Polen fanden Einquartierungen größeren Umfanges statt, welche durch die Heranziehung von Schulen und anderen städtischen und Privatobjekten für die Errichtung von Reservelazaretten und Hilfskrankenhäusern bedeutend erweitert wurden.

Die Anforderung von Unterkünften erstreckte sich im Herbst 1939 auch auf die Beistellung von Stallungen, Magazinen, Werkstätten, Wagenremisen, Garagen, größeren Parkplätzen und anderes mehr.

Nicht unerwähnt dürfen die zahlreichen Beistellungen von Unterkünften (vielfach ganze Schulgebäude) für den polizeilichen Luftschutz, zur Einquartierung von Polizeimannschaften oder zwecks Abhaltung von Luftschutzkursen, ferner die Beistellung von Räumlichkeiten für Kurse des Deutschen Roten Kreuzes bleiben.

Zahlreiche Anforderungen von Schulen erfolgten durch den Polizeipräsidenten in Wien zur Abhaltung von Musterungen für die Wehrmacht. Ferner wurden für die Musterungen

des Luftschutzes wie auch für die Musterungen des weiblichen Arbeitsdienstes zahlreiche Räumlichkeiten in verschiedenen Schulgebäuden angefordert und beigestellt.

Auch bei der Sicherstellung von zahlreichen geeigneten größeren Objekten zur Einlagerung von Getreide durch die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse in Berlin (Zweigstelle Wien) wurde die Intervention des HVO. 3/VIII in Anspruch genommen.

Durch die Inanspruchnahme von Unterkunftsobjekten für Zwecke der Wehrmacht sind in den meisten Fällen Schäden entstanden, über welche die erforderlichen Verhandlungen wegen des Kostenrückersatzes vom HVO. 3/VIII mit der Heeresverwaltung geführt werden mußten.

Das durch den Krieg verursachte bedeutende Anwachsen von Offiziersbequartierungen in den Wiener Hotels und Pensionen und die Überweisung der bezüglichen, von der Heeresverwaltung zu leistenden Unterkunftsvergütung an die Quartierbeisteller hatte in den Monaten September bis Dezember 1939 die Agenden des HVO. 3/VIII stark vermehrt.

In den Berichtsmonaten Jänner bis März 1940 wurden die von der Wehrersatzinspektion, Gruppe P, herausgegebenen Pferdekriegsbeordnungen durch die Bezirkshauptmannschaften oder Amtsstellen den Pferdebesitzern zugestellt. Die ordnungsgemäße Gestellung der Pferde wurde durch die Amtsstellen überwacht. Die von der Wehrmacht eingezogenen Pferde wurden, ebenso wie die übrigen zahlreich einlangenden Pferdeveränderungsmeldungen, in den aufliegenden Pferdevorführungslisten vorgemerkt. Verschiedene Einsprüche von Pferdebesitzern wegen angeblich zu geringer Entschädigung für die von der Wehrmacht eingezogenen Pferde wurden behandelt und erledigt.

Bevölkerungs- und Karteiwesen

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	5	4
Gehobener Dienst	67	58
Mittlerer Dienst	20	17
Einfacher Dienst	10	10
TOA.-Angestellte	35	44
Aushilfsangestellte	7	—
Zusammen	144	133

Referatseinteilung

In der Berichtszeit erstreckte sich der Aufgabenkreis der Abt. HVO. 3/IX auf folgende Sachgebiete:

1. Führung der Staatsangehörigenkartei (abgeschlossene Heimatrolle);
2. Bereinigung der abgeschlossenen Heimatrolle (Amtsheimatrechte);
3. Heimatrechtfeststellungen gemäß § 6 der Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939, Rückeinbürgerungen;
4. Ermittlung fremder Staatsbürgerschaften;
5. Zivilstandesregister und Matrikenwesen, Religionsaustritte von im Ausland wohnenden, in Wien geborenen deutschen Staatsangehörigen;
6. Personenstandsrecht, Untere Aufsichtsbehörde über die Wiener Standesämter, Aufsicht über die Israelitische Kultusgemeinde, Eheaufgebote auswärtiger Standesämter (Anschlag), Ortspolizeibehörde, Strafen;
7. Ahnen- und Familienforschung;

8. Einwohnerverzeichnung (Kartei, geschlossene Unterkünfte, Registerbüro),
Liegenschaftsverzeichnung,
Wahlen und Volksabstimmungen,
Schöffenlisten.

Eine grundlegende Änderung im Aufgabenkreis der Abteilung ist insofern eingetreten, als nach der Einführung der neuen Geschäftseinteilung verschiedene Arbeitsgebiete, wie Vergleiche nach dem Hofkanzleidekret vom 8. Juni 1832, Genehmigungen von Wohnungsänderungen, Angelegenheiten nach dem Reichsleistungsgesetz (Einquartierungen, Pferdeergänzung) und Militär- und Reichsverteidigungsangelegenheiten, anderen Ämtern übertragen wurden, während die Sachgebiete Wahlen und Volksabstimmungen, Personenstandswesen, Untere Aufsichtsbehörde über die Wiener Standesämter nunmehr dem HVO. 3/IX zugewachsen sind.

Das Besondere Stadtamt I (nunmehr HVO. 3/IX, Abteilung für Bevölkerungs- und Karteiwesen) als Kompetenznachfolger des Konskriptionsamtes und der späteren Mag. Abt. 50 ist die Auskunftsstelle in allen Fragen betreffend Staatsbürgerschaft, Heimat-, Matriken- und Eherecht, in militärischen, staatspolizeilichen und bevölkerungstechnischen Angelegenheiten und in bezug auf Familienforschung.

Die nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche schrittweise erfolgte Angleichung der Rechtsverhältnisse der Ostmark an jene des Altreiches hatte für das Besondere Stadtamt I große Änderungen im Gefolge. Es wird diesbezüglich auf die Außerkraftsetzung der österreichischen Heimatgesetze im Sinne der „Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939“ verwiesen. Dadurch war auch die Notwendigkeit gegeben, vorbildliche, einmalig dastehende und daher unersetzliche Einrichtungen zu erhalten und sie den neuen Verhältnissen zweckentsprechend anzupassen.

Auch auf dem Gebiet der Reichsverteidigung waren für die Ostmark die gleichen Maßnahmen wie für das Altreich notwendig geworden. Zur Bewältigung aller aus dem Zivilsektor der Reichsverteidigung resultierenden Aufgaben wurde für das Wiener Stadtgebiet so wie bei jeder Landeshauptmannschaft der ehemaligen österreichischen Länder ein Reichsverteidigungsreferat eingerichtet und der Leiter des Besonderen Stadtamtes I zum Reichsverteidigungsreferenten und Abwehrbeauftragten bestellt.

Im Zuge der durch das Ostmarkgesetz bedingten Neuorganisation der Ämter und Behörden wurden die im staatlichen Wirkungsbereich zu bewältigenden Aufgaben des Wiener Reichsverteidigungsreferats dem Regierungspräsidenten beim Reichsstatthalter in Wien und die Mobilisierungs- und sonstigen Militärangelegenheiten, die die Stadt im eigenen und übertragenen Wirkungskreis zu betreuen hat, der Abt. HVO. 3/VIII zugewiesen.

Die unsicheren politischen Verhältnisse verlangten rasch und zwingend die Schaffung solcher bevölkerungstechnischer Einrichtungen im Reichsgau Wien, durch die eine im Kriegsfall notwendige Zwangsbewirtschaftung von Nahrungsmitteln und lebenswichtigen Bedarfsartikeln sofort wirksam werden kann. Eine Voraussetzung hierfür ist eine lückenlose Wohnbevölkerungsevidenz in Wien.

Die für diesen Zweck in Aussicht genommene, anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 10. Oktober 1938 gleichzeitig angelegte Hausliste V (HV.-Liste) erwies sich infolge der zu starken Wohnbewegung für Wien als nicht geeignet.

In einer Stellungnahme des Besonderen Stadtamtes I vom 20. März 1939 zu den Erlassen des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 8. Februar und 4. März 1939 betreffend die Fortschreibung (Fortführung) der für die Abstimmung vom 10. April 1938 angelegten Stimmlisten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abstimmungsverordnung, GBl. für das Land Österreich Nr. 49/38 über das Stimmrecht (§§ 1, 2 und 6) wurden weitgehende Reformen auf Grund einer neuerlich anzu-

ordnenden allgemeinen Personenstandsaufnahme vorgeschlagen. Diese Anträge kamen durch den inzwischen eingetretenen Krieg noch nicht zur Ausführung.

In einer Eingabe der Abt. HVO. 3/IX an den Reichsverband der Landesbeamten vom 4. Jänner 1940, ad HVO. 3/IX — 1/34/39, betreffend Strafen einschließlich Erzwingungsstrafen nach dem Personenstandesgesetz und der Dienstanweisung (PStG. und DA.) wurden einerseits auf Grund aufgezeigter Rechtsunstimmigkeiten notwendige Rechtsangleichungen zwischen Ostmark und Altreich, andererseits — und zwar für das Sachgebiet des Personenstandswesens — Rechtsregelungen für das ganze Reich beantragt und eigene, diesbezügliche Entwürfe vorgelegt.

Heimatrolle

Wiewohl die Schaffung von Groß-Wien bereits mit 15. Oktober 1938 vollzogen wurde, haben sich daraus die Agenden des Amtes erst in der Berichtszeit entsprechend vermehrt.

Wenn auch nach der Geschäftseinteilung der Großteil der Arbeiten auf die neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften und deren Amtsstellen übergang, so wurde dennoch das Besondere Stadtamt I sowohl von diesen Ämtern als auch von der betroffenen Wohnbevölkerung, die sich nicht gleich in den neuen Verhältnissen zurecht fand, in erhöhtem Maße in Anspruch genommen.

Eine nicht unerhebliche laufende Mehrarbeit ergibt sich insbesondere daraus, daß die Heimatrollen der 97 einbezogenen Gemeinden bisher in die Alt-Wiener Heimatrolle nicht eingegliedert wurden; bei den schriftlichen in der Abteilung einlangenden Ansuchen um Bestätigungen über das Wiener Heimatrecht und über den Besitz oder Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit von Personen aus Neu-Wien erweisen sich demnach in der Regel Rückfragen als notwendig, weil aus den bezüglichen Eingaben meist nicht zu entnehmen ist, ob die betreffende Person erst durch die Eingemeindung „Wiener“ geworden ist und in welcher der 97 einbezogenen Landgemeinden sie vorher zuständig war.

Während der Berichtszeit wurden mit der Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939, RGBl. Teil I, Nr. 115, S. 1072,

1. die österreichischen Heimatgesetze mit 30. Juni 1939 außer Kraft gesetzt;
2. die österreichischen Gemeinden verpflichtet, die nach dem Stande vom 30. Juni 1939 abgeschlossenen Heimatrollen aufzubewahren und die noch anhängigen Verfahren zur Feststellung des Heimatrechtes einzustellen, es sei denn, daß sich hierauf ein anderes Verfahren bezieht, und
3. das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, RGBl. S. 583, ferner § 3, Abs. 2, § 4, Abs. 1, Abs. 2, Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934, RGBl. I, S. 85, und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935, RGBl. I, S. 593, in Kraft und endlich § 4 und § 5, Abs. 2 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938, RGBl. I, S. 790, außer Kraft gesetzt.

In Auswirkung dieser Verordnungen setzte sofort ein stärkerer Parteienverkehr und ein vermehrter Akteneinlauf ein. Immer wieder wurde die Frage gestellt, welche Beweiskraft den Wiener Heimatscheinen in Hinkunft zukommt und welche Bedeutung und Funktion nunmehr die Heimatrollen und Auszüge aus diesen haben werden; ferner die Frage, wie ehemalige österreichische Bundesbürger ihre deutsche Staatsangehörigkeit in Hinkunft nachzuweisen haben.

Wurde von einem Ostmärker der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit vor dem 30. Juni 1939 durch Vorlage eines Heimatscheines (Verleihungsurkunde, Optionsbescheid usw.) geführt, so muß der ehemalige österreichische Bundesbürger, der seine Bundesbürgerschaft auf den Besitz eines vor dem 30. Juni 1939 innegehabten öster-

reichischen Heimatrechtes gründet, nunmehr den Nachweis erbringen, daß er am 30. Juni 1939 in einer Gemeinde des Landes Österreich das Heimatrecht besaß und seither die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren hat. Um dem zu erwartenden Begehren nach einer derartigen amtlichen Bestätigung entsprechen zu können, wurde gemäß § 5 der zitierten Zweiten Verordnung ein Vordruck „Bescheinigung“ vorbereitet, der seither sowohl in der Abteilung für Bevölkerungs- und Karteiwesen als auch bei den neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften an Stelle der bisherigen Heimatscheine ausgefertigt wird. Demnach bildet die nach dem Stande vom 30. Juni 1939 abgeschlossene Heimatrolle nunmehr tatsächlich die Staatsangehörigenkartei der Stadt Wien.

Es ist daher trotz Außerkraftsetzung des Heimatrechtes eine Verringerung der Arbeitsmenge nicht eingetreten; denn ebenso wie vorher die Heimatrolle ist nunmehr die Staatsangehörigenkartei laufend evident zu führen und zu ergänzen, so insbesondere durch Vormerkung von Geburten, Verhelichungen, Legitimationen, Namensgebungen, Namensänderungen, Todesfällen, Wiederannahme des früheren Familiennamens, Ehescheidungen, Nichtigkeits- und Ungültigkeitserklärungen von Ehen, Neuverleihungen der Staatsangehörigkeit, deren Aberkennungen oder Widerruf und dergleichen.

Auch der Parteienverkehr hat nicht wesentlich abgenommen; denn jene Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit vom Besitz des Wiener Heimatrechtes ableiten, begehren und erhalten hier die bereits erwähnte „Bescheinigung“, die in diesem Falle durch den Zusatz ergänzt wird, daß der Betreffende seither die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren hat. Dieser Zusatz zwingt aber Behörden und Parteien, sich immer wieder, auch nach kürzesten Zeitabständen, die Fortdauer des Besitzes der Staatsangehörigkeit bestätigen zu lassen, was gleichfalls eine laufende Mehrarbeit verursacht. Wohl wird nach dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. Dezember 1938, MD. 6902/38, den deutschen Staatsangehörigen über Verlangen von der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Referat Ia, PSt., ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgefertigt, der keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt, doch zieht es die Bevölkerung erfahrungsgemäß vor, sich von der Abt. HVO. 3/IX rasch und kostenlos die erwähnte „Bescheinigung“ zu beschaffen, die von allen inländischen Behörden als genügender Staatsangehörigkeitsnachweis entgegengenommen wird, während die eigentlichen Staatsangehörigkeitsnachweise RM 5.— Staatsstempel beanspruchen. Eine fühlbare Entlastung der Abt. HVO. 3/IX ist also dadurch, daß die Staatsangehörigkeitsausweise von einem anderen Amte auszufertigen sind, nicht eingetreten. Auch alle in- und ausländischen Behörden richten ihre Anfragen über Besitz oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit einer Person an die Abt. HVO. 3/IX.

Durch die 144. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom Jahre 1939 wurden die Juden, sofern sie nicht eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen und soweit sie andere Vornamen führen, als sie nach geltendem Recht Juden beigelegt werden dürfen, verhalten, vom 1. Jänner 1939 an zusätzlich einen weiteren Vornamen anzunehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen „Israel“, weibliche den Vornamen „Sara“. Von dieser Verordnung wurden in Wien gegen 48.000 Personen betroffen und rund 90% der angenommenen Zusatznamen in der Heimatrolle (Staatsangehörigenkartei) vermerkt.

Der ungestörte Dienstbetrieb konnte in Anbetracht der großen Arbeitsmenge nur dadurch aufrechterhalten werden, daß der Parteienverkehr, der vorher nur an vier Tagen der Woche von 8 bis 12 Uhr anberaumt war, auf alle Werkstage von 8 bis 16 Uhr ausgedehnt wurde. So sind unter anderem in der Berichtszeit, und zwar bis zum 30. Juni 1939, 25.517 Heimatscheine, von diesem Tage an bis zum 30. März 1940 28.790 „Bescheinigungen“ ausgefertigt worden.

Die von der Stadt Wien seit dem Jahre 1804 geführte Personenevidenz, die ursprünglich die Bezeichnung Gemeindematrik führte und seit dem Jahre 1929 zufolge des Heimat-

rollengesetzes Wiener Heimatrolle hieß, diente ursprünglich militärischen, staatspolizeilichen, allgemein bevölkerungstechnischen Zwecken usw. Erst seit dem Jahre 1863 hatte sie — und dies eigentlich nur nebenbei — die Funktion einer Einheimischen- oder Zuständigenevidenz. Seither verlagerte sich allerdings ihr Schwergewicht auf die Evidenzführung aller in Wien heimatberechtigten Personen. Daneben weist sie auch noch die Evidenz der Optionen und der Staatsbürgerschaftserklärungen sowie einige andere Personenbelange auf, wie z. B. Aszendenz und Deszendenz, Strafen, Verpflegskosten, Rückersätze von Fürsorgebeträgen, Staatsbürgerschaftsverhandlungen usw.

Sie war stets ein willkommenes Nachschlagewerk für verschiedene Behörden, insbesondere für die Kriminalpolizei, Staatspolizei, Straf- und Zivilgerichte, Fürsorgeämter, Verpflegskostenstellen, Matrikenführer und wissenschaftliche Institute. Heute ist sie ein unübertroffenes Instrument für die staatliche und gemeindliche Ahnen- und Sippenforschung und für erbbiologische Studien. Ihre größte gegenwärtige Bedeutung aber liegt in ihrer Funktion als lückenloser Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit für die Wiener Heimatberechtigten, da nach österreichischem Recht nur österreichische Bundesbürger das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erlangen konnten und nach dem Anschluß an Stelle der österreichischen Bundesbürgerschaft die deutsche Staatsangehörigkeit trat.

Die Wiener Heimatrolle wurde von vielen Vertretern altreichsdeutscher amtlicher und wissenschaftlicher Stellen vielfach bewundert und als im Reiche einzig dastehend bezeichnet, weil mit ihrer Hilfe der strikte Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit rasch, leicht und sicher geführt werden kann, was im Altreich mangels ähnlicher Personenevidenzen nicht möglich ist.

Heimatrichterwerb.

Durch die Aufhebung der heimatrechtlichen Vorschriften mit der Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939, RGBl. Teil I, Nr. 115, S. 1072, ist auch in der Behandlung und Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen eine wesentliche Änderung eingetreten. Das Erfordernis der Zusicherung einer Gemeinde, den Antragsteller im Falle der Verleihung der Staatsangehörigkeit in den Heimatverband aufzunehmen, ist weggefallen. Die diesbezüglich anhängigen Verfahren wurden eingestellt, die Einbürgerungsanträge der Staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Referat Ia PSt., abgetreten und die Einbürgerungswerber hievon verständigt. Die Einbürgerungsanträge werden fortan nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften unmittelbar dem genannten Referat zur Entscheidung oder zur Einholung der Zustimmung des Reichsministers des Innern vorgelegt.

Im Berichtsjahr wurde bis zum Inkrafttreten der bezogenen Zweiten Verordnung noch in 14 Fällen die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband vom Bürgermeister der Stadt Wien erteilt.

Eine gesonderte Regelung erfuhr die Einbürgerung von Südtirolern.

Die im Sinne des § 10 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 (Amtsheimatrecht) durchgeführten Amtshandlungen haben durch die erfolgten Neuanstellungen, Versetzungen und die Übernahme eines großen Teiles ehemaliger burgenländischer Landesbeamter in den Dienst der Landeshauptmannschaft Niederdonau (Amtssitz Wien) eine große Vermehrung erfahren. Ferner waren viele Evidenzberichtigungen einzuleiten und durchzuführen, die noch vor dem Inkrafttreten der Heimatrollenverordnung vom 4. Juli 1929, BGBl. Nr. 218, anfielen und der Gemeinde bisher nicht zur Kenntnis gelangten. Die Durchführung dieser Amtshandlung ermöglicht erst die weitere Vervollständigung der abgeschlossenen Heimatrolle, die nun als Staatsangehörigenkartei weitergeführt wird.

Ausbürgerungen

Die Ausbürgerungen (Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit oder Verlust derselben) beschäftigten im Berichtsjahr das Referat insoweit, als für die zur Entscheidung berufene Behörde (die staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Referat I a PSt.) in jedem Falle zunächst festzustellen war, ob sie für die auszubürgernde Person überhaupt zuständig sei. Die Voraussetzung ist der Besitz der deutschen Staatszugehörigkeit auf Grund der Heimatberechtigung in Wien oder der ehemaligen Wiener Landesbürgerschaft. Ferner ist die Feststellung der Personaldaten der Auszubürgernden und seiner mitfolgenden Familienangehörigen durch Anfertigung einer beglaubigten Abschrift des Heimatrollenkarteiblattes und zuletzt die Löschung der nunmehr ausgebürgerten Personen in der Wiener Heimatrolle als Staatsangehörigenkartei, gegebenenfalls auch in der Einwohnerkartei vorzunehmen.

Vorgemerkt wurden auch die bis Juni 1939 erfolgten Aberkennungen der deutschen Staatsangehörigkeit jüdischer, sich im Ausland in deutschfeindlichem Sinne betätigender Emigranten.

Seit Ende 1939 langen in der Abteilung zahlreiche Zuschriften des Versorgungsamtes Wien (Rentenbüro) ein, die unter Hinweis auf die Verordnung über die Aberkennung des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark vom 11. Juli 1939, GBl. für das Land Österreich vom 27. Juli 1939, 189. Stück, anfragen, ob bei gewissen Rentenbeziehern im Sinne der vorzitierten Verordnung vorgegangen wurde oder dies direkt beantragen.

Diese Zuschriften werden nach der bei Ausbürgerungen üblichen Ergänzung des Aktes an die staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien zur Entscheidung abgetreten und es wird hievon das Versorgungsamt verständigt.

Rückeinbürgerungen

Im Sinne des § 2, Abs. 1 und 2, der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 3. Juli 1938, GBl. für das Land Österreich Nr. 236/38 (Erste Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich), wurden die gemäß der Verordnung der ehemaligen österreichischen Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369/33, erfolgten Ausbürgerungen von in Wien einheimisch gewesenen Personen hieramts überprüft. Sofern die Voraussetzungen des § 2, Abs. 1 und 2, der vorgenannten Verordnung bei den ausgebürgerten Personen gegeben waren, wurde deren Rückeinbürgerung durchgeführt. Diese fast 1000 Ausbürgerungsfälle umfassende Aktion begann im Herbst 1938 und wurde in der Berichtszeit zum Großteil erledigt. Da nach den Auskünften des Polizeipräsidenten (Zentralmeldungsamt) in Wien jedoch die meisten dieser Ausgebürgerten von Wien verzogen und unbekanntes Aufenthaltsort waren, wurde zum Zwecke ihrer Ausforschung zunächst die Verbindung mit der liquidierenden österreichischen Legion, Wien IV, Ziegelofengasse 2, sodann mit der Führung der Arbeitsgaue 33 bis 36 (Innsbruck, Linz, Wien und Graz) des Reichsarbeitsdienstes, ferner mit den SA-Gruppen Alpenland, Donau und Südmark in Linz, Wien und Graz, zuletzt, und zwar besonders erfolgreich mit der Reichsleitung der NSDAP., Abt. IV, Abwicklungsstelle der ehemaligen österreichischen Flüchtlingshilfswerke in Berlin (später in München) aufgenommen. Hierbei wurden nicht nur zahlreiche Anschriften ermittelt, sondern es konnten auf Grund der dortigen Akten und Karteien auch bei vielen Ausgebürgerten die Daten ihrer Einbürgerung im Altreich festgestellt werden. Infolge der durch militärische Operationen gegen die Tschecho-Slowakei im Frühjahr 1939 und namentlich durch den mit September 1939 einsetzenden Krieg verursachten Einberufungen trat eine sehr fühlbare Erschwerung in der Durchführbarkeit der Rückeinbürgerungen ein. Immerhin waren bis Kriegsbeginn rund 530 dieser Fälle einzeln erledigt worden.

Bei den übrigen Ausgebürgerten, die fast alle im Altreich nicht mehr eingebürgert worden waren, konnte mitunter mit Hilfe von erst auszuforschenden Verwandten der

Ariernachweis erbracht werden oder es mußte die deutschblütige Abkunft durch im Amtsweg beschaffte Urkunden nachgewiesen werden. Auf diesem Wege wurden weitere rund 150 Rückeinbürgerungen durchgeführt und in den hieramtlichen Evidenzbehelfen (Heimatrolle und Einwohnerkartei) vorgemerkt. Konnte im Falle einer unehelichen Abstammung der Ariernachweis nicht ohne weiteres erbracht werden, wurde die Reichsstelle für Sippenforschung, Zweigstelle Wien, zwecks allfälliger Ausfertigung eines Unbedenklichkeitsnachweises in Anspruch genommen. Aus den erwähnten Gründen sowie infolge wiederholter Abziehung eingearbeiteter Referenten, die durch amtsfremde, erst anzulernende Kräfte nur notdürftig ersetzt wurden, konnte die Aktion in der Berichtszeit (bis 31. März 1940) nicht abgeschlossen werden.

Am 4. Jänner 1940 wurde die Rückeinbürgerungsaktion auch auf jene Ausgebürgerten ausgedehnt, die vordem in einer der am 15. Oktober 1938 der Stadt Wien eingegliederten Randgemeinden — der nunmehrigen Bezirkshauptmannschaften XIV, XXI bis XXVI — heimatberechtigt waren.

Ausgemeindungen

Durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche am 13. März 1938 erlosch wohl de facto die österreichische Bundesbürgerschaft und wurde durch die deutsche Staatsangehörigkeit ersetzt, doch blieben die bisher in Geltung gestandenen Heimatgesetze zunächst davon unberührt. Mit 1. Oktober 1938 wurden die Fürsorgegesetze grundlegend geändert. An die Stelle der bisher zur Tragung der Unterstützungskosten verpflichteten Heimatgemeinde trat nunmehr der Fürsorgebezirk des jeweiligen Wohnsitzes. Damit war der „Ausgemeindung“, dem jeder Heimatgemeinde nach § 3 der Heimatgesetznovelle 1896 zustehenden Rechte, um ihrer Fürsorgepflicht zu entgehen, ihre heimatrechtlich selbständigen Angehörigen bei Vorhandensein eines zehnjährigen qualifizierten Aufenthaltes in einer anderen Gemeinde des ehemaligen Bundesstaates Österreich in diese Gemeinde heimatrechtlich abzustößen, der Zweck genommen. Von diesem Zeitpunkt an wurden daher von der Stadt Wien bei anderen Gemeinden Aufnahmen gemäß §§ 2, 3 und 4 Heimatgesetznovelle 1896 nicht mehr begehrt und im Lauf befindliche Verfahren, bei welchen kein finanzielles Interesse der Gemeinde Wien hinsichtlich etwaigen Rückersatzes von RM. 100.— überschreitenden Befürsorgungen vorlag, als zwecklos eingestellt.

Gleicherweise erübrigten sich die zahlreichen Aufnahmebegehren von und nach den am 15. Oktober 1938 in die Stadt Wien eingegliederten Gemeinden des ehemaligen Bundeslandes Niederösterreich. Damit erfuhr diese umfangreiche (zirka 2000 bis 3000 Personen alljährlich umfassende) und für den Stadtsäckel wichtige Agende eine sehr bedeutende Einschränkung.

Durch die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939, Artikel II, § 3, traten das österreichische Gesetz vom 3. Dezember 1863 (österreichisches) RGBI. Nr. 105, und seine Nachtragsgesetze mit Ablauf des 30. Juni 1939 außer Kraft. Mit diesem völligen Aufhören des Heimatrechtes hatte naturgemäß auch die „Ausgemeindung“ jede Daseinsberechtigung verloren. Dennoch beschäftigt sie das Amt noch weiterhin. Gemäß § 6 der vorgenannten Verordnung sind zwar jene bei deren Inkrafttreten noch anhängigen Verfahren zur Feststellung des Heimatrechtes einzustellen, es sei denn, daß sich darauf ein anderes Verfahren beziehe. In diesem Falle ist das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen:

Unter Bedachtnahme auf diese Bestimmung des vorzitierten § 6 mußten nun bei den zuständigen Ämtern Hunderte von Erhebungen gepflogen werden, ob ein weiteres (geldliches) Interesse an der Fortführung dieser Ausgemeindung bestehe. Auf Grund der Ergebnisse dieser Erhebungen konnten 400 bis 500 Verhandlungen eingestellt werden,

während rund 150 Verfahren, die vielfach schon seit Jahren im Laufe und meist im Berufungsstadium waren, nach den bisherigen heimatrechtlichen Vorschriften zu Ende geführt wurden oder noch beendet werden müssen. Das bisher geltende Rechtsmittelverfahren erlitt aber trotzdem und insofern eine Änderung, als gemäß § 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 31. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1332, GBl. Nr. 957) unter anderem bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung an Stelle der „Berufung“ der „Einspruch“ tritt. Weitgehend war auch dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 28. August 1939 über die Vereinfachung der Verwaltung Rechnung getragen worden, hiebei insbesondere den Bestimmungen des Punktes IV, Abt. 2 und 3: statt Anfechtung einer Verfügung im verwaltungsrechtlichen Verfahren — Anfechtung im Beschwerdeweg bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde (Aufsichtsbeschwerde!).

Amtsheimatrechte

Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche erfolgten zahlreiche Neubesetzungen von Stellen des öffentlichen Dienstes, Versetzungen auf andere Posten usw. Da in den meisten dieser Fälle mit dem Antritt eines derartigen öffentlichen Amtes ein Heimatrechterwerb gemäß § 10 Heimatgesetznovelle 1896 verbunden war, stieg die Zahl der Evidenthaltungen dieser Fälle in der Wiener Heimatrolle bedeutend an. Dies sowohl bei Erwerb als auch bei Verlust des Amtsheimatrechtes in Wien. Mit 30. Juni 1939 erlosch natürlich auch die Einrichtung des „Amtsheimatrechtes“.

Strittige Heimatrechtfeststellung

Durch Spitalverpflegung mittelloser Personen ergab sich bei Feststellung ihrer zur Tragung der Kosten herangezogenen angeblichen Heimatgemeinden häufig der Fall, daß das behauptete Heimatrecht nicht anerkannt und die Ausfertigung eines Armuts- und Zuständigkeitszeugnisses verweigert wurde. Die Bereinigung solcher Fälle durch einwandfreie Feststellung der tatsächlichen Heimatgemeinde und darauffolgende Erwirkung der Anerkennung der Heimatrechte der sonst zu Lasten der Stadt Wien verpflegten Personen oblag gleichfalls diesem Referat. Diese mangels entsprechender Unterlagen schwierigen und daher auch meist langwierigen Heimatrechtverhandlungen hätten ebenfalls mit 30. Juni 1939 ihre Beendigung gefunden, wenn nicht gerade mit fast jedem dieser Heimatrechtstreite ein anderes (Regreß-) Verfahren verquickt wäre. Deshalb unterliegen auch diese Fälle — hinsichtlich ihrer Zuendeführung nach den bisherigen heimatrechtlichen Vorschriften — den Bestimmungen des § 6 der Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich.

Ermittlung fremder Staatsbürgerschaften

Im Berichtsjahr wurden nach wie vor die Vorverhandlungen zur Ermittlung strittiger Staatsbürgerschaften geführt. Im allgemeinen beschränkten sie sich auf jene Fälle, in denen entweder begründete Aussicht auf Einbringlichkeit von Verpflegskosten oder ein besonderes Interesse der Stadt Wien an der Erwirkung der Anerkennung einer Staatsbürgerschaft besteht. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn ein Antrag auf Übernahme einer Person in die heimische Fürsorge oder Irrenpflege zu gewärtigen ist.

Zivilstandesregister und Matrikenwesen

Zufolge den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen haben alle ab 1. Jänner 1939 sich ereignenden Personenstandsfälle die neugegründeten Standesämter zu beurkunden.

Dadurch kamen die Beurkundungen von Geburts- und Sterbefällen von glaubenslosen Personen und Angehörigen staatlich nicht anerkannter Religionsgenossenschaften beim hiesigen Altmatrikenreferat in Wegfall.

Dagegen verbleibt die Durchführung der durch das Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Randvermerke, Hinweise und Mitteilungen in den Wiener Zivilstandesregistern dem Wirkungsbereich des Referats.

Hinsichtlich der Entgegennahme von Religionsaustrittserklärungen von im Ausland wohnhaften Staatsangehörigen trat folgende Veränderung ein:

Mit Rücksicht darauf, daß mit 30. Juni 1939 das österreichische Heimatrecht zu bestehen aufgehört hat, kommen für die Behandlung von Religionsaustrittserklärungen nicht mehr solche von in Wien zuständigen, sondern von in Wien geborenen Staatsangehörigen in Betracht.

Das Altmatrikenreferat unterstützt das Gausippenamt der NSDAP. bei seinen Forschungen in den Zivilstandesregistern, in Rassenfragen usw.

Eine Erweiterung des Altmatrikenreferats erfolgte durch die Übernahme und Weiterführung der Zivilstandesregister der neueingemeindeten Bezirke Hietzing-Umgebung, Floridsdorf-Umgebung und Mödling.

Untere Verwaltungsbehörde in Personenstandsangelegenheiten

Der Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 23. März 1939 auf Grund des § 36, Abs. 7 der Stadtordnung verfügt, daß die Geschäfte der Unteren Verwaltungsbehörde in Personenstandsangelegenheiten, die bisher mit den Agenden der höheren Verwaltungsbehörde der damaligen Mag. Abt. 1 vereinigt waren, ab 1. April 1939 dem damaligen Besonderen Stadtamt I, jetzt HVO. 3/IX, zu übertragen sind.

Die Agenden der Unteren Verwaltungsbehörde in Personenstandsangelegenheiten sind folgende:

1. Fachaufsicht über die Standesämter des Reichsgaues Wien. Ihre Zahl beträgt seit den Neueingemeindungen mit 15. Oktober 1939 34.
2. Verwahrung und Überprüfung der Zweitbücher der Personenstandsbücher, bestehend aus dem Familien-, dem Geburten- und dem Sterbebuch.
3. Führung der Namenskartei über sämtliche Standesfälle der 34 Standesämter.
4. Überprüfung der Gebarung der Standesämter in fachlicher Hinsicht.
5. Genehmigung von Aufgebotsverkürzungen und Befreiungen.
6. Genehmigung der Befreiung von der Beibringung der Bescheinigung des deutschen Berufskonsuls im Ausland.
7. Genehmigung der Berichtigung von Schreibfehlern in den Personenstandsbüchern der Standesämter.
8. Überprüfung der auszustellenden Ehefähigkeitszeugnisse.
9. Beischreibung von Randvermerken und Hinweisen in den Personenstands-Zweitbüchern.
10. Vorlage der Matrikenberichtigungsanträge der Standesämter gemäß § 47 Personenstandsgesetz an das Amtsgericht und Stellungnahme zu diesen Anträgen.
11. Fällung von Entscheidungen und Herausgabe diesbezüglicher Weisungen an die Standesämter, und zwar fernmündlich oder durch Rundschreiben.
12. Schriftenverkehr mit der höheren Verwaltungsbehörde (Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung Ia, PSt.).
13. Genehmigung verspäteter Geburten- und Sterbebuchbeurkundungen.
14. Seit 1. Jänner 1940: Aushangveranlassung der von auswärtigen Standesämtern einlangenden Aufgebote.

In der Zeit vom 11. April 1939 bis 31. März 1940 wurden unter anderem folgende Angelegenheiten erledigt:

Aufgebotverkürzungen	2470
Aufgebotbefreiungen	607
Überprüfte Ehefähigkeitszeugnisse	559
Vorlagen von Matrikenberichtigungsanträgen	92
Nachträgliche Geburtenbuchbeurkundungen	155
Nachträgliche Sterbebuchbeurkundungen	79
Aufgebotanschlüsse auswärtiger Standesämter	231

Familienforschung

Die Berichtszeit zeigt eine besonders sprunghafte Steigerung in der Bewegung der Gruppe Familienforschung zugewiesenen Arbeit. Außer den vermehrten persönlichen Vorsprachen von Beamten, den zahlreichen schriftlichen Anfragen der Reichsstelle für Sippenforschung, Zweigstelle Wien, ferner den verschiedenen, oft sehr heiklen Erhebungen des Sippenamtes der NSDAP. — Gau Wien nahm auch die Zahl der Zuschriften der Gestapo zu. Neu hinzukamen die zahlreichen Anfragen des Reichsgesundheitsamtes, Sammelstelle für Erbvorhersageforschung in Berlin-Dahlem (Zwillingsforschung), und die Richtigstellung oder Ergänzung der Erhebungsbogen des hiesigen Gesundheitsamtes, Abteilung für Erb- und Rassenpflege, Sippenregistrator.

Die Eingliederung des Sudetengaus in das Deutsche Reich und das Inkrafttreten der Nürnberger Rassengesetze in diesem Gebiet bedingten zahlreiche Anfragen von Volksgenossen um Ermittlung und Bekanntgabe von Personaldaten ihrer Vorfahren zur Erstellung des Ariernachweises.

Durch die angeordnete Überprüfung der Abstammung öffentlicher Bediensteter erfuhr die Gruppe eine starke Belastung. Zu diesen eigenen Bediensteten und denen der städtischen Unternehmungen kamen gleichzeitig auch die anderen Dienststellen, wie Reichspost und Reichsbahn, hinzu. Außer mündlichen Vorsprachen wurden in sehr vielen Fällen Auszüge aus den Standesprotokollen der Landes-Gebär- und Findelanstalt benötigt. Um diesem Ansturm begegnen zu können und die für die einzelnen Volksgenossen wichtigen, aber auch dringend benötigten Auszüge zu beschaffen, mußte für mehrere Monate eine Vermehrung des Personals erfolgen, das im Aktenlager der Abteilung arbeitete. Der Parteienverkehr erreichte an manchen Tagen mehr als 200 Personen.

Mit 1. September 1939 wurde in der ehemaligen Mag. Abt. 1 das Referat „Beschaffung von Dokumenten für im Altreich wohnende Personen“ anlässlich der Überleitung dieser Abteilung in die staatliche Verwaltung aufgelöst und der Restbestand von rund 950 Akten der Gruppe zur Weiterbearbeitung zugewiesen. Diese Akten waren meist schwieriger Natur und erforderten zahlreiche Korrespondenzen mit den Altmatrikenstellen. Ein Teil dieser Akten konnte in der Berichtszeit nicht mehr erledigt werden.

Durch das Gauamt für Sippenforschung wurden Auszüge aus dem Verzeichnis jüdischer Autoren zur Erhebung und Ergänzung auf Grund der Behelfe der Abt. HVO. 3/IX übermittelt.

Einwohnerverzeichnung, Kartei

Außer der Fortführung der Einwohnerkartei nach den Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung zum Einwohnergesetz wurden der Geschäftsgruppe Einwohnerkartei die Agenden für Wahlvorbereitungen zugewiesen, da der Abt. HVO. 3/IX nach der neuen Geschäftseinteilung die Durchführung von Wahlen (Abstimmungen) übertragen wurde.

Die Wahlvorbereitungsarbeiten erforderten vor allem die Neuanlage eines Gesamtverzeichnisses der Straßen, Gassen und Plätze von Groß-Wien einschließlich der 97 ein-

gemeindeten Landgemeinden, ferner die Neuanlage eines Häuserverzeichnis für dieses Gebiet mit allen bewohnten und unbewohnten Objekten und schließlich die Neuanlage eines Wahlsprengelverzeichnis.

Das neue Verzeichnis der Straßen, Gassen und Plätze sowie das Häuserverzeichnis kann nur durch Begehung auf Grund von hieramts angelegten Plänen erstellt werden. Dabei muß auf die von der Gauleitung Wien vorgebrachten Forderungen bezüglich ihrer Territorialeinteilung Bedacht genommen werden.

Ferner wurde im Einvernehmen mit der Gauleitung Wien festgelegt, daß in Hinkunft die Zellen der einzelnen Ortsgruppen der Partei als Wahlsprengel zu gelten haben. Diese Festlegung bedingt eine Neueinteilung von zirka 2300 Wahlsprengeln und die Neuanlage der Wahlsprengelverzeichnisse mit den in den einzelnen Sprengeln liegenden bewohnten Objekten.

Referat für geschlossene Unterkünfte

Im Berichtsjahr 1939 erlitt die Anzahl der durch Beamte der Abt. HVO. 3/IX zwecks Evidenzhaltung der Insassen zu begehenden geschlossenen Unterkünfte einige Veränderungen:

Die Zahl der Frauenklöster sank von 96 im Vorjahr auf 85; die Anzahl der Männerklöster blieb mit 50 gleich.

Die Zahl der Heil- und Pflegeanstalten fiel von 53 im Vorjahr auf 35, weil sehr viele Spitäler in Militärlazarette umgewandelt wurden, die infolge des meist fluktuierenden, nicht sechsmonatigen Aufenthaltes der Wehrmatsangehörigen gemäß der §§ 8 und 9 der 2. Durchführungsverordnung zum Einwohnergesetz aus der Begehung ausscheiden.

Die Anzahl der Versorgungsheime blieb gleich, nämlich 10.

Die Zahl der Erziehungsanstalten, Kindergärten und Waisenhäuser fiel von 38 auf 33.

Die Anzahl der Invaliden-, Blinden- und Taubstummenheime blieb 4.

Die Zahl der Gefängnisse ist ebenfalls unverändert 7.

Die Anzahl der Polizeiuunterkünfte stieg dagegen von 28 auf 32.

Außer der Begehung der geschlossenen Unterkünfte leisteten die 4 Beamten des Referats in den Sommermonaten 1939 durch entsprechende Erhebungen Vorarbeit für die Anlage eines neuen Häuserverzeichnis von Wien.

Infolge der Abziehung von 3 Beamten zu anderen Dienststellen für die Dauer des Krieges wurde das Referat ab 8. März 1940 außerstand gesetzt, seine Arbeiten im bisherigen Umfang weiterzuführen. Der dem Referat verbliebene Beamte ist außerdem mit anderen Agenden (Ausgemeindung und Rückeinbürgerung) befaßt, so daß wöchentlich höchstens zwei Tage zur Begehung der Polizeistellen und einiger Unterkünfte (mit fallweise großem Personenzuwachs) zur Verfügung stehen.

Registerbüro

Durch die zahlreichen Veränderungen in der Benennung öffentlicher Verkehrsflächen und die Umnumerierung von Wiener Bauwerken sowie durch die Eingemeindung hat sich die Notwendigkeit der Überprüfung und zeitgemäßen Ergänzung des Liegenschaftsverzeichnis ergeben. Zu diesem Zweck werden die bei den Wiener Kartenstellen geführten Häuserkarteien, die die neueste und vollständigste Evidenz der bewohnten Bauwerke von Groß-Wien darstellen, herangezogen, wobei auch noch die Hilfe der Baupolizei und der Grundbücher in Anspruch genommen wird. Außerdem wird das Liegenschaftsverzeichnis zur besseren Übersicht und Handhabung für Wahlzwecke verzettelt und nach dem Territorialprinzip (bezirksweise nach Straßen, Gassen und Plätzen) geordnet. Hierbei werden rund 130.000 Bauwerke erfaßt.

Wohnrecht

Nach Einführung der neuen Geschäftsordnung ging das Wohnrechtsreferat auf die Hauptabteilung VIII über. In der Abt. HVO. 3/IX wurden nur mehr die bis dahin anhängig gewordenen Geschäftsstücke behandelt.

Im Berichtsjahr wurden bewilligt: 382 Wohnungsänderungen und Wohnungsauffassungen, hievon 6 durch Demolierung von Gebäuden und 14 mit Schaffung von Ersatz, ferner 31 Wohnungsvereinigungen.

In 18 Fällen wurden Wohnungsänderungsansuchen abgewiesen.

Angelegenheiten nach dem Reichsleistungsgesetz

(Einquartierungen, Pferdeergänzung)

Außer den Beistellungen von Schulen und verschiedenen Privatobjekten für Einquartierungszwecke von Übungen verschiedener Wehrmachtsteile fanden im Februar und März 1939 aus Anlaß des Einmarsches in Böhmen und Mähren zahlreiche Heranziehungen von Schulen und anderen städtischen Objekten sowie von Privatobjekten zur Einquartierung von Militär- und Polizeiformationen (SHD. und VPS.) statt.

Im April und Mai 1939 erfolgte die Feststellung der Belegungsfähigkeit innerhalb des Stadtgebietes von Wien (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. Dezember 1938, Nr. I Ra 586/117/38), das ist die Erfassung aller jener Objekte im Bereich Wiens, welche für die Einquartierung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft sowie von Pferden geeignet sind.

Im Sommer 1939 fanden Einquartierungen größeren Umfanges statt, welche im August und September anläßlich des Feldzuges in Polen durch Beistellungen von Schulen und anderen städtischen und Privatobjekten für die Errichtung von Reservelazaretten und Hilfskrankenhäusern noch erweitert wurden. Die Anforderung von Unterkünften erstreckte sich im Herbst 1939 auch auf Stallungen, Magazine, Werkstätten, Wagenremisen, Garagen, größere Parkplätze und anderes mehr.

Zahlreiche Anforderungen von Schulen erfolgten durch den Polizeipräsidenten in Wien zur Abhaltung von Musterungen für die Wehrmacht und für den polizeilichen Luftschutz.

Im Jahre 1939 fanden die Pferdemusterungen für das Gebiet von Groß-Wien statt.

Im April begannen die Vorarbeiten zwecks Erfassung aller Pferde in Groß-Wien.

Anfang Mai wurde mit den Musterungen, und zwar mit Rücksicht auf die beginnenden Feldarbeiten in den ländlichen Bezirken von Groß-Wien begonnen. Gleichzeitig wurden auch die Besspannfahrzeuge gemustert.

Ende August wurden infolge des beginnenden Feldzuges in Polen die Musterungen abgebrochen.

Außer diesen vorgenannten Arbeiten, bei denen das Besondere Stadtamt I als untere Verwaltungsbehörde durch 2 Verwaltungsbeamte, 1 Amtstierarzt und 3 Mann der Rathauswache tätig war, wurden die einlangenden Veränderungsmeldungen über Pferde aufgearbeitet und der Wehrersatzinspektion, Gruppe P, bekanntgegeben.

Für die Pferdebeschaffungskommissionen wurden im Einvernehmen mit der Veterinär- amtsdirektion und der Bezirkshauptmannschaft die Sachverständigen und Zivilkommissäre und deren Stellvertreter bestimmt und den in Betracht kommenden Wehrmachtsstellen bekanntgegeben. Die Sachverständigen, Zivilkommissäre und Stellvertreter wurden durch Beorderung in Kenntnis gesetzt.

Militär- und Reichsverteidigungsangelegenheiten

Bis zum 16. Oktober 1939 (Wirksamkeitsbeginn der neuen Geschäftsordnung, Schaffung der Abt. HVO. 3/VIII — Militärangelegenheiten) wurden die Reichsverteidigungsangelegenheiten im Besonderen Stadtamt I besorgt. Die zum Großteil rein organisato-

rische Tätigkeit des RV.-Referats für den Reichsgau Wien betraf zumeist Angelegenheiten, die unter Geheimschutz stehen.

Im Berichtsjahr fanden laufend Musterungen der Wehrpflichtigen statt. Die Mitwirkung der Abt. HVO. 3/IX beschränkte sich auf die Beistellung von Beamten als Vertreter des Bürgermeisters zu den einzelnen Musterungsstäben und allenfalls von Musterungslokalen.

Das Unabkömmlich- und Sicherstellungsverfahren zur Sicherung des für die Fortführung der Ämter unumgänglich notwendigen Personals der Gemeindeverwaltung wurde auf Grund der einschlägigen Bestimmungen aufgezo-gen und im engen Kontakt mit den zuständigen Wehrrersatzdienststellen laufend geführt.

Mit 16. Oktober 1939 wurden die genannten Aufgaben von der Abt. HVO. 3/VIII — Abteilung für Militärangelegenheiten — übernommen.

Administrative Verwaltung der städtischen Volks- und Hauptschulen

Der Personalstand der Abt. HVO. 4/I betrug am Anfang und am Ende der Berichtszeit 2 Beamte des höheren, 2 des gehobenen, 2 des mittleren und 1 des einfachen Dienstes und 7 TOA.-Angestellte.

Die nach dem Umbruch im Frühjahr 1938 einsetzende Reform des Schulwesens wurde im Jahre 1939 fortgesetzt, war jedoch bis 31. März 1940 nicht abgeschlossen.

Die Gebäudeverwaltung der städtischen allgemeinen Volks-, Haupt- und Sonderschulen hatte bis 15. Oktober 1939 die Amts- und Schulhäusergruppe der Mag. Abt. 22 zu besorgen.

Ab 16. Oktober 1939 trat die neue Geschäftseinteilung in Kraft, durch welche die Verwaltung der städtischen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, des Pädagogischen Instituts, der Pädagogischen Lehrbücherei einem neugeschaffenen „Schulamt“ übertragen wurde, das unter der Bezeichnung HVO. 4/I dem Hauptverwaltungs- und Organisationsamt unmittelbar angegliedert ist.

Ein Stellenplan für dieses Amt mit einem Personalstand von 18 Angestellten wurde zwar beantragt — aber noch nicht genehmigt. Seit der Amtsgründung sind vorläufig 14 Personen im Amte tätig.

Laut Geschäftseinteilung obliegen dem Schulamt nunmehr folgende Agenden:

1. Zusammenfassung aller Angelegenheiten der Verwaltung der städtischen Volks- und Hauptschulen in Zusammenarbeit mit den sonstigen zuständigen Dienststellen.
2. Die Verwaltung der Schulgebäude, soweit hiefür nicht andere Dienststellen zuständig sind.
3. Alle sonstigen Geschäfte der administrativen Schulverwaltung, die keiner anderen Dienststelle zugewiesen sind.
4. Pädagogisches Institut.
5. Städtische Frauenberufs- und Wirtschaftsschulen.

Die unter 3. bis 5. angeführten Referate wurden von der aufgelassenen Mag. Abt. 2 übernommen.

Dieser Wirkungskreis des Amtes dürfte jedoch noch abgeändert werden.

Im ständigen innigen Kontakt steht das Schulamt mit der Staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. II (Erziehung und Volksbildung), dem früheren Stadtschulrat,

dem die pädagogische Führung der Volks-, Haupt- und Sonderschulen zukommt und auch die Versetzung und Zuteilung der Lehrkräfte in diesen Schulen obliegt.

Durch die vielen Einquartierungen, insbesondere auch seit Kriegsbeginn Überlassung von Schulräumen für Musterungen und sonstige wehrwirtschaftliche Zwecke war auch ein ständiges Hand-in-Hand-Arbeiten mit der Abt. HVO. 3/VIII, Abteilung für Militär-angelegenheiten, notwendig.

Auch mit den Abt. IV/16 (ehemals Mag. Abt. 32 a) bezüglich Gebäudeerhaltung, IV/27 (ehemals Mag. Abt. 34) bezüglich Installationen von Wasser, Gas und Elektrizität, IV/28 (ehemals Mag. Abt. 36) bezüglich Beheizung und der Abt. II/6 (ehemals Mag. Abt. 44) Beschaffungsamt war eine fortwährend Fühlungnahme notwendig.

Zufolge Erlaß MD. 4872/38 vom 16. September 1938 wurde dem Amte für Leibesübungen die Obsorge für die Einrichtungen und Instandhaltung der Turnsäle und Spielplätze in städtischen Schulen und die Entscheidung über die Mitbenützung dieser Einrichtungen durch schulfremde Stellen übertragen und daher dieses Referat der Mag. Abt. 22 abgenommen.

Die Eingemeindung hatte die Übernahme von 97 Schulen des Landes Niederdonau durch die Stadt Wien zur Folge. Ein Teil dieser Schulen ist einer Großstadt unwürdig. Es konnte im Berichtsjahr jedoch noch nicht an einen Neubau oder größere Umbauten solcher Schulen gedacht werden. Die Stadtverwaltung mußte sich zunächst darauf beschränken, die ärgsten Übelstände zu beseitigen.

Die Eingemeindung machte nicht nur die Verwaltungsübernahme der Objekte notwendig, sondern bedingte insbesondere die teilweise Neuregelung der Eingliederung der Schulwarte in die Reichsbesoldungsordnung durch das Personalamt im Einvernehmen mit dem Schulamt. Diese Überleitung war eine umfangreiche Arbeit, da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden und die Erhebungen äußerst schleppend waren.

Gegen Ende des Jahres wurden vom Finanzamt für jede Schule Grundstückbeschreibungen verlangt. Gegen Jahresende wurde mit einer genauen Beschreibung der Schulwartwohnungen begonnen. Eine ähnliche Verfügung bezüglich der übrigen in den Schulen noch vorhandenen Wohnungen ist im Zuge. Diese Zusammenstellung steht im Zusammenhang mit einer in Aussicht genommenen generellen Neubemessung der Zinse.

Die Einteilung der Schulen und Schulklassen erfolgte wie alljährlich durch die Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

Die Ausmietung der in Schulen noch wohnenden Schulleiter, die meist Pensionisten sind und ihre seinerzeitigen Dienstwohnungen jetzt als Mietwohnungen innehaben, wurde in der Form fortgesetzt, daß bei Räumungen durch die bisherigen Mieter Wiedervermietungen als Wohnung unterblieben und auch sonst getrachtet wurde, durch Zuweisung von Ersatzwohnungen jene Mieter zum Übersiedeln zu veranlassen, deren Wohnungen für Amtszwecke benötigt wurden.

Schullokalisierung — sogenannte Mitbenützungen auf bestimmte Tage und Stunden — an Gliederungen der NSDAP., an das Deutsche Rote Kreuz usw. wurden im Jahre 1939 641 genehmigt, 54 Ansuchen wurden abgelehnt. Für die HJ. und den BDM. waren in jeder Schule Räume reserviert.

Vielfach wurden die Schulen für Luftschutzvorträge und Musterungen der Technischen Nothilfe und sonstige Aktionen in Anspruch genommen.

Dadurch, daß viele Schulen für Einquartierungen und Reservelazarette in Anspruch genommen wurden, entstand eine Schulraumknappheit, die nur dadurch behoben wurde, daß in einer Reihe von Schulen auch nachmittags Unterricht gehalten werden mußte.

In vielen Schulen mußten Lehrzimmer für Turnzwecke herangezogen werden, da die Turnsäle als Lagerräume (Kriegsmaßnahme) verwendet wurden.

Aus Sparsamkeitsgründen wurden bauliche Erneuerungen auch in den Alt-Wiener Schulen nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit durchgeführt.

Städtische Frauenberufsschulen und Wirtschaftsschulen

Als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht führte die Stadt Wien im Schuljahr 1938/39:

1. Die städtische Frauengewerbeschule XV, Sperrgasse 10; die Schule wurde von 244 Teilnehmerinnen besucht, von denen die Minderbemittelten gänzliche oder teilweise Schulgeldbefreiung genossen. Das Schulgeld betrug RM 13.33 pro Monat. Die Schule hat drei Jahrgänge und Abend- und Nachmittagskurse mit 29 Lehrkräften. Eine allgemeine Herabsetzung des Schulgeldes ungefähr auf die Höhe des Schulgeldes in gleichartigen staatlichen Schulen wurde in Aussicht genommen. Eine Regelung ist im Berichtsjahr nicht erfolgt. Durch die infolge der Kriegswirtschaft im Herbst 1939 eintretende Verknappung an Arbeitskräften und durch die zahlreichen Kriegseheschließungen ist im Schuljahr 1939/40 die Schülerzahl sinkend.

2. Die städtische Koch- und Haushaltungsschule in der Brückengasse 3 mit einer Zweigschule in Wien XV, Scharnhorstgasse 4.

Die Schule wurde von 146 Schülerinnen besucht, von denen 16 zur Gänze und 33 teilweise Schulgeldbefreiung genossen. 20 Lehrkräfte waren beschäftigt. Das Schulgeld betrug RM 10.— pro Monat, RM 16.— im Kurse für Großküchenbetriebe. Auch in dieser Schule wird eine Neuregelung des Schulgeldes in Aussicht genommen. Durch den Krieg und die noch nicht vollständige Anpassung an die Verhältnisse im Altreich mußte die Durchführung hinausgeschoben werden. Die Zweiganstalt im 15. Bez., Scharnhorstgasse 4, ist erst mit dem Berichtsjahr im Betrieb. Sie befand sich früher III, Petrusgasse 10. Auch diese Schule ist aus einer Vereinsschule hervorgegangen und wurde von der Stadt Wien im Jahre 1923 übernommen. Sie war stets gut frequentiert und hatte auch einen guten Namen.

3. Durch die Eingemeindung sind der Stadt Wien die gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsfachschule und die öffentliche städtische Wirtschaftsschule der Stadt Mödling zugefallen. Beide sind im großen Schulblock in der Jakob-Thomas-Straße untergebracht und werden nunmehr bis auf weiteres von der Stadt Wien mit gleichem Lehrplan weitergeführt.

Die gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsfachschule war im letzten Schuljahr von 63 Schülern frequentiert. Das Schulgeld betrug RM 13.33 pro Monat. 1 Schüler hatte Schulgeldbefreiung, 34 Schüler Schulgeldermäßigung. Unterrichtet haben 11 Lehrkräfte. Die öffentliche städtische Wirtschaftsschule beschäftigte 9 Lehrkräfte. Besucht wurde die Schule von 172 Schülern. Das Schulgeld betrug RM 13.33 pro Monat. 25 Schüler waren zur Gänze, 69 Schüler teilweise vom Schulgeld befreit.

Auch für diese Schulen wird eine Angleichung des Schulgeldes an die Sätze des Altreiches angebahnt.

Dienstaufsicht der Bezirksverwaltung

Der Abt. HVO. 5 gehörten in der Berichtszeit an: der Leiter, ferner ein Beamter des gehobenen Dienstes und eine Beamtin des mittleren Dienstes.

Referatseinteilung:

Der Leiter des HVO. 5 ist mit der Dienstaufsicht über die 22 Bezirkshauptmannschaften Wiens und die 51 Amststellen betraut. Er übt diese Aufsicht einerseits als Inspizierender aus, indem er die genannten Ämter besucht und ihren Amtsbetrieb prüft, andererseits gibt

er von seinem Amte aus die notwendigen Weisungen auf einlangende Anfragen und veranlaßt auch die Hinausgabe genereller Weisungen im Wege des HVO. 2, um eine einheitliche, rasche und zielsichere Amtsführung in der gesamten Bezirksverwaltung zu erzielen. Sodann hält er das gesamte Personal des Konzepts- und Kanzleidienstes der Bezirkshauptmannschaften evident und nimmt zu Ernennungen, Versetzungen, Pensionierungen und zur Einleitung von Dienststrafverfahren Stellung. Er führt die Normaliensammlung und das gesamte Drucksortenwesen für die Bezirksverwaltung. Letztere Tätigkeit erfordert viel Arbeit, da Sorge getragen werden muß, daß die Drucksorten fortlaufend den sich verändernden gesetzlichen Bestimmungen angepaßt und für ganz neue Verwaltungszweige neu geschaffen werden.

Der Inspizierende hat auch die Pflicht, allmonatlich mindestens einmal eine Besprechung aller Bezirkshauptmänner einzuberufen, bei welcher alle neu auftauchenden Verwaltungsfragen eingehend beraten werden, um eine einheitliche Regelung derselben zu erzielen.

Um auch die in der öffentlichen Verwaltung notwendige Sparsamkeit stets zu wahren, wurde verfügt, daß alle von den Bezirkshauptmannschaften an das Wirtschaftsamt abgehenden Bestellungen auf Kanzleiutensilien, Drucksorten, Gesetzbücher und Mobiliar dem HVO. 5 zur Überprüfung übermittelt werden.

Die Abt. HVO. 5 fungiert ferner auch als die Verbindungsstelle zwischen dem Hauptverwaltungs- und Organisationsamt oder den Hauptabteilungen und den Bezirkshauptmannschaften, ferner zwischen der staatlichen Verwaltung und der Bezirksverwaltung und zwischen der NSDAP. und der Bezirksverwaltung. Der Inspizierende ist der ständige Vertreter der gesamten Bezirksverwaltung und nimmt als solcher an allen Beratungen teil, welche irgendwie auf die Bezirksverwaltung Bezug haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Leiter des HVO. 5 nicht nur Aufsichtsorgan über die Bezirksverwaltung ist, sondern daß er auch als Organisator seinen Mann stellen muß, um die Bezirksverwaltung jederzeit auf solcher Höhe zu halten, daß sie allen an sie herantretenden Aufgaben gerecht werden kann.

Nach der alten Geschäftsordnung war der Inspizierende direkt dem Magistratsdirektor unterstellt und gehörte demnach zum engsten Stabe desselben. Nur in Personalangelegenheiten war er auch dem Leiter des Personalamtes unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Nach der neuen Geschäftsordnung ist der Inspizierende der Leiter des HVO. 5 und untersteht demnach sowohl dem Beigeordneten für das Hauptverwaltungs- und Organisationsamt als auch dem Beigeordneten für das Personalamt in Personalangelegenheiten sowie dem Beigeordneten für den Landbezirk. Infolge Einverleibung der Jugend- und Fürsorgeämter in die Bezirkshauptmannschaft erstreckt sich nunmehr die Dienstaufsicht des Inspizierenden auch auf die Jugend- und Fürsorgeämter. Der Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften hat sich auch durch die Übernahme der sogenannten kriegswirtschaftlichen Agenden und der RV.-Referate wesentlich erweitert und sind diese Agenden seit Kriegsbeginn diejenigen geworden, welche die Bezirkshauptmannschaften am intensivsten beschäftigen. Das Familienunterhaltsreferat nimmt unter ihnen den ersten Platz ein.

Die Zusammenarbeit mit der NSDAP. vollzieht sich in der Weise, daß die Wünsche der Partei im Wege des Beigeordneten, bisweilen auch direkt dem Inspizierenden als Leiter des HVO. 5 bekanntgegeben werden, worauf er das Entsprechende veranlaßt.

Die Verwaltungstätigkeit der Bezirkshauptmannschaften und Amtsstellen des Landbezirkes hat nicht nur die kriegswirtschaftlichen Agenden, sondern auch noch die Hundesteuer, die Schlacht- und Vergnügungssteuer und die Getränkesteuer, die Auszahlung von Aushilfen bei momentaner Notlage, ferner die von Krankentransportkosten an die freiwilligen Helfer, die Beförderung von Fund- und Armenleichen zum nächsten Friedhof, die Entgegennahme von Anmeldungen nach dem Theatergesetz und die Mitwirkung der

Verwaltung städtischer Gebäude und Liegenschaften durch das Inkasso der Miet- und Pachtzinse neu hinzubekommen. In allerletzter Zeit fiel dem Landbezirk auch noch die Mitwirkung bei der sogenannten Grabelandaktion zu. Sehr schwierige Massenarbeit hatten die Amtsstellen bei allen der statistischen Erfassung dienenden Arbeiten, wie z. B. Volkszählung, Viehzählung, Obstbaumzählung, Bodenbenutzungserhebung usw. zu bewältigen, wobei sie stets Hand in Hand mit den Ortsbauernführern arbeiteten.

Die Bezirkshauptmannschaft 21 hat als sechste Amtsstelle die Amtsstelle in Kaiser-mühlen erhalten, die aber den Dienstbetrieb bis jetzt infolge Personalmangels noch nicht aufnehmen konnte.

Standesämterzentralverwaltung

Zur späteren Abt. HVO. 7 (Standesämterzentralverwaltung) gehörten am 1. Jänner 1939 1 Beamter des gehobenen Dienstes und 1 TOA.-Angestellte. Für den 31. März 1940 erhöht sich dieser Stand um 2 TOA.-Angestellte. Durch die Einführung des Personenstandsgesetzes in der Ostmark stand die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien vor der Aufgabe, Standesämter im Reichsgau Wien zu errichten. Nach einem gründlichen Studium kam es in Wien zur Errichtung von 34 Standesämtern, die mit 1. Jänner 1939 ihren Betrieb aufnahmen. Die zivile Personenstandsführung brachte auch die Beurkundung von Geburt und Tod durch die Standesämter. Durch die große Ziffer der Eheschließungen, durch das Ansteigen der Geburten wurde die Personalfrage der Standesämter in den Vordergrund gerückt.

In den Standesämtern standen 90 Standesbeamte, 62 Kanzleibeamte und Vertragsangestellte und 22 Amtsgehilfen zur Verfügung.

Durch eine sofort einsetzende intensive Schulung der Standesbeamten wurde ein reibungsloses Einspielen und Einleben der an und für sich neuen Materie des Personenstandsgesetzes gewährleistet. Hand in Hand damit ging der Aufbau einer Verwaltungsstelle für die Standesämter, die als HVO. 7, Standesämterzentralverwaltung, alle Agenden verwaltungstechnischer Natur sowie alle Personalfragen der Standesämter zentral behandelte. Die Standesämter selbst wurden auf das zweckentsprechendste ausgestattet. Jedes Amt verfügt über einen würdigen Feierraum mit dazugehörigem Warteraum zur Vornahme der Eheschließungen. Die Amtsräume wurden nach Tunlichkeit in freundlichen und hellen Zimmern untergebracht. Jedem Standesamt wurde eine ausreichende Literatur zur Verfügung gestellt, die ständig ergänzt wird. Als am 1. September 1939 die kriegerischen Ereignisse ihren Anfang nahmen, kam ein Ansturm auf dem Gebiet der Eheschließungen. Während zu Beginn des Jahres die große Welle der Eheschließungen zu einem wesentlichen Teil jene Leute umfaßte, die durch das frühere österreichische Recht keine Möglichkeit hatten, eine Ehe einzugehen oder aus wirtschaftlichen Gründen auf eine eheliche Bindung verzichteten, wurde jetzt, also bei Kriegsbeginn, ein wesentlicher Teil der Brautleute von Personen gestellt, die ihre Ehe erst in einigen Monaten geschlossen hätten, sich durch den Gang der Ereignisse aber veranlaßt sahen, die Eheschließung zu beschleunigen. Auch unter dem Personal der Standesämter begannen sich die kriegerischen Ereignisse durch Einberufungen zur Wehrdienstleistung auszuwirken. Durch gutes Zusammenarbeiten aller Gefolgschaftsmitglieder war es möglich, all dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Oft saßen Gefolgschaftsmitglieder viele Stunden nach Büroschluß noch an den Schreibtischen, um die ihnen übertragenen Arbeiten zu beenden.

Der Stand an Beamten und Angestellten zum Schluß des Jahres betrug 100 Standesbeamte, 130 Kanzleibeamte und Vertragsangestellte und 26 Amtsgehilfen. Hievon wurden in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1939 35 Beamte und Angestellte zum Wehrdienst eingezogen.